

Die Kirchenpolitik König Friedrich Wilhelms II. in Schlesien

Die Nachricht vom Tode Friedrichs des Großen wurde im Vatikan mit tiefer Bewegung aufgenommen. „Wir haben den Held des Jahrhunderts, den Freund der Humanität, das Vorbild der Könige verloren.“ Dem römischen Residenten Ciofani schien es unmöglich, die Gefühle des Papstes und seiner ersten Minister, die sie ihm bezeugten, richtig wiederzugeben, wobei sie an die Verpflichtungen erinnerten, die sie dem verstorbenen König schuldeten. Als einziger Trost bleibe ihnen die Gewißheit, in seinem Nachfolger dieselbe Großmut zu finden¹⁾. 5 Ordensgenerale beglückwünschten Friedrich Wilhelm II. zur Thronbesteigung.

In Schlesien hatte sich der katholische Klerus mehr und mehr mit dem Gedanken eines protestantischen Landesherrn ausgesöhnt, und da im katholischen Österreich Kaiser Joseph II. gegen die Kirche weit rücksichtsloser vorging als König Friedrich, schwand der Wunsch, unter die österreichische Herrschaft zurückzukehren²⁾. Das Breslauer Domkapitel konnte als loyal gelten. Der Wechsel in der Stimmung hing auch nicht zum wenigsten mit der reichskirchlichen Entwicklung zusammen. Für den Vatikan war es äußerst wichtig, Preußen, die Vormacht des deutschen Fürstenbundes, nicht zu verärgern.

Eine individuelle Vereidigung der katholischen Geistlichen in Schlesien aus Anlaß des Regierungsantritts hielt Hoym nicht für erforderlich, da sie im Huldigungseid von Bischof und Domkapitel enthalten war. Die 1764 angeordnete individuelle Vereidigung war durch die damaligen besonderen Verhältnisse bedingt³⁾. Weihbischof v. Rothkirch, der 1781 nach dem Tode von Strachwitz die Bistumsleitung übernommen hatte, setzte den milden, versöhnlichen Kurs seines Vorgängers fort. Bei Regierungsantritt bat er den neuen König, den 1758 abgeschafften Pfarrverband in Ansehung des Zehnten und der Unterhaltung der Kirchen- und Schulgebäude wiederherzustellen. Der Pfarrgeistlichkeit war damals der Zehnte all derer entzogen worden, die sich zu einer anderen Religion bekannten. Dies habe die Pfarrer beider Religionen schwer getroffen, da die Religionswechsel auf den Grundstücken ihre Einkommensverhältnisse unsicher machten. „Die Vorliebe, welche sie schon jetzt für die Regierung Sr. K. M. im Vergleich mit den benachbarten (österreichischen) Reformen hegen, wird zum Enthusiasmus erwachsen und

¹⁾ Philippson Bd. 1. S. 92–96, 125/26, 142, 172.

²⁾ Grünhagen, ZVGS Bd. 27. S. 2.

³⁾ Publ. Bd. 53. S. 138, Grünhagen, ZVGS Bd. 29. S. 35/36.

diese neue Wohltat . . . nicht nur den katholischen Clerum auf ewig verpflichten, sondern auch alle katholischen Staaten im Reiche vorzüglich attachiren. In Rom aber wird Sr. K. M. schon längst gewidmete und den höchsten Grad erreichte Verehrung bis zur Adoration steigen.“ Das Gesuch wurde mit der Begründung, daß es mit den Gesetzen in Widerspruch stehe und auch nicht wieder in Anregung gebracht worden sei, am 13. 10. 1790 zu den Akten gelegt ⁴⁾.

Seit 1771 leitete der 1770 aus Schlesien ins Justizministerium Berlin berufene Karl Abraham Freiherr von Zedlitz das geistliche Departement mit den protestantischen Kirchen- und Schulsachen ⁵⁾. Er war als freisinnig bekannt und schützte auch freigeistig predigende Geistliche, wenn nur ihre Moralität unbedenklich und ihre Gemeinde mit ihm einverstanden war. In Preußen und insbesondere in Berlin ging man mit der Kritik von Religion und Bibel sehr weit, selbst bis zu ihrer Ver-spottung, so daß schließlich eine Reaktion gegen die Ausschreitungen der Freigeisterei nicht ausblieb. Friedrich Wilhelm II. war im Gegensatz zu seinem Vorgänger ein überzeugter Christ mit einem Hang zur Mystik, und dies brachte ihn schon als Kronprinz in enge Verbindung mit General Hans Rudolf von Bischoffswerder, der dann am Berliner Hof die ganze Regierungszeit hindurch praktisch die führende Rolle als Lenker der auswärtigen Angelegenheiten und des Staatsschiffs im Großen spielte. Ein intriganter Höfling von glattesten Formen, nach Friedrichs II. Tod zum Geh. Oberfinanzrat und Intendanten des kgl. Bauwesens ernannt und geadelt, imponierte er dem Kronprinzen vor allem auch durch seine Beziehungen zu den Freimaurern, Rosenkreuzern und Illuminaten und führte diesen auch in die Freimaurerei ein. Als Gefühlsmensch und schwacher Charakter wurde Friedrich Wilhelm bald das Werkzeug von Günstlingen, die seine Schwächen auszunutzen verstanden. Sein zweiter Günstling war der 1732 geborene Johann Christoph Wöllner, zuerst Prediger, dann kenntnisreicher Landwirt und Verwalter der Güter von Friedrichs II. Bruder Prinz Heinrich, 1782 Lehrer des Kronprinzen. Sein Hang zu den Geheimwissenschaften führte ihn mit Bischoffswerder zusammen. Der Begabte, aber auch Heuchlerische und Intrigante wurde in Berlin nur noch der „kleine König“ genannt. Beide arbeiteten einander in die Hände, hinter sich ein Gefolge von Hofschranzen und Dunkelmännern. 1781 nahm Bischoffswerder auch den Kronprinzen als Rosenkreuzer auf. Als sich 1782 die Rosenkreuzer von den Freimaurern trennten, wurde Wöllner Oberhaupt der ersten. In dieser Eigenschaft konnte er bald den Thronfolger verpflichten, indem er ihn von der sonst im Orden geltenden strengen Moralität entband. Seit 1784 hielt er, wohl ohne Wissen des Königs, dem Thronfolger Vorträge über die Staatsverwaltung, wobei er König Friedrich als Hauptverantwortlichen der Freidenkerey und Verachtung der christ-

⁴⁾ Publ. Bd. 56. S. 714–716.

⁵⁾ Grünhagen, ZVGS Bd. 27. S. 7/8, Brockhaus S. 927.

lichen Religion hinstellte, kritisierte aber auch den aufgeklärten Minister v. Zedlitz, der sich „als Christusleugner und Naturalist öffentlich affichert“ habe. Als Friedrich starb, kamen Bischoffswerder und Wöllner in die engste Umgebung des neuen Königs, Bischoffswerder als Generaladjutant, Wöllner als Kabinettsrat, und dieser machte dem König klar, daß er das Amt des Kultusministers wünsche. Doch erkannte der auch zu Wohlwollen und Dankbarkeit neigende König die Verdienste von Zedlitz um das Schulwesen zu sehr an, um Wöllners Wunsch sogleich entsprechen zu können. Nun gab es im preußischen Justizministerium, das die Angelegenheiten des Kultus mitverwaltete, mehrere Justizminister, darunter den für Schlesien. Zu dessen Ressort gehörten die Kirchen- und evangelischen Schulsachen, während für die katholischen der Verwaltungsminister, also Hoym, zuständig war. Da aber der Wirkungsbereich der Justizminister individuell verschieden war, genügte eine Änderung dieses Bereichs, um die Zuständigkeiten des bei Wöllner unerwünschten Zedlitz einzuengen⁶⁾.

In Schlesien wirkte als Philosoph der Aufklärung der 1742 in Breslau geborene Christian Garve. Nachdem er von 1768 bis 1772 in Leipzig den Lehrstuhl für Philosophie innehatte, zog es ihn wieder nach Breslau zurück, wo er 1798 starb. In seiner Philosophie, die sich an Hume und Locke anlehnt, liegt der Schwerpunkt aller Religion in der Moral. Als er sich 1786 für die katholisch höhere Geistlichkeit einsetzte, der in der Berliner Publizistik Mangel an Toleranz vorgeworfen wurde⁷⁾, versicherte ihm Hoym, daß Hertzberg Maßnahmen treffen werde, um Ausfälle zu verhindern, die die auf gegenseitigem Zutrauen und Toleranz begründete Verträglichkeit und Eintracht der Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften gefährden und Argwohn, Mißtrauen und Anfeindung erregen könnten⁸⁾.

Den Plan des Kölner Domkapitels, das, um zu vermeiden, daß das Erzbistum Köln im Hause Österreich erblich wurde, es einem Sohn des Königs um den Preis der Konvertierung zuwenden wollte, lehnte der König ab, da er aus der Religionsänderung seiner Söhne kein Geschäft machen wollte⁹⁾. Fürstbischof Schaffgotsch, der um die Genehmigung zur Rückkehr nach Breslau bat, beschied er auf dessen Schreiben vom 1. und 8. 10. 1786, daß ihm sein ziviles sowohl wie sein geistliches Verhalten in Schlesien jede Achtung genommen habe, so daß er dort nur unter Unannehmlichkeiten leben könnte. Er setzte ihm eine Pension von 4000 Gulden aus, machte ihm aber zur Auflage, Schlesien ganz zu meiden. Da der Bischof die Einsetzung eines Koadjutors verlangte,

⁶⁾ Grünhagen, ZVGS Bd. 27. S. 1–16, Pierson S. 446–452, Vehse S. 33–50.

⁷⁾ Grünhagen, Schlesien . . . S. 517/18.

⁸⁾ Publ. Bd. 53. S. 1.

⁹⁾ a. a. O. S. 9. 25. 11. 1786.

wurde ihm bedeutet, daß dafür Joseph Christian Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein vorgesehen sei ¹⁰).

Hohenlohe wurde 1749 im Alter von 9 Jahren in Köln zur Präbende nominiert, 1764 Domkapitular und Kanonikus. 1776 wird er als Mitglied der in Bonn von der strikten Observanz gegründeten Freimaurerloge genannt, und 1775 wirkte er beim Anschluß der Kölner Loge „Le Secret des Trois Rois“ an den „Grand Orient de France“ mit. 1776 wurde er Senjordiakon, 1786 Chorbischof ¹¹). 1781 unterlag er als Kandidat Hollands und Preußens gegen Erzherzog Maximilian Franz, den Sohn der Kaiserin Maria Theresia, bei der Koadjutorwahl trotz hohen Geldeinsatzes. So erschien er als Märtyrer preußischer Gesinnung und wurde von Friedrich dem Großen in Potsdam und Schlesien empfangen ¹²).

Die schlesischen Jesuitengüter, deren Ertragswert auf 945000 Reichsthaler berechnet wurde, wünschte Hoym zu veräußern. Der König stimmte dem Plan zu mit der Maßgabe, von dem Erlös zum Besten der Universitäten 10000 Reichsthaler zu verwenden. Aus Hoym's Bericht geht hervor, daß, während unter geistlicher Bewirtschaftung die Güter kaum 28–30000 Reichsthaler jährlich brachten, die staatliche Verwaltung über 47000 Reichsthaler erwirtschaftete. Nachdem schließlich die wertvollsten Güter für 632710 Reichsthaler an den Herzog von Kurland verkauft worden waren, stimmte der König Hoym's Vorschlag zu, den Rest in Erbpacht zu geben. Aus dem General-Schulen-Administrations-Fonds wurden jährlich an die Universität Halle 7000 Reichsthaler, Frankfurt/Oder 2000 Reichsthaler und Königsberg 1000 Reichsthaler gezahlt ¹³). Am 9. 10. 1787 löste Friedrich Wilhelm das Königliche Schuleninstitut auf. Nur die Leopoldina, die katholische Akademie in Breslau, blieb noch bestehen und diente der Ausbildung der katholischen Theologen Schlesiens, Westpreußens und sogar der Rheinlande. Ihr war ein Gymnasium angeschlossen, und beide wurden von insgesamt rund 600 Studenten besucht. Der Leiter Zeplichal führte gleichzeitig die Aufsicht über sämtliche katholischen Gymnasien Schlesiens ¹⁴). Abgelehnt wurde die Imm.-Eingabe der evangelischen Prediger des Fürstentums Wohlau vom 26. 8. 1786, worin sie um Wiederentrichtung des von den katholischen Gutsbesitzern zurückbehaltenen Pfarrzehnten-Getreides baten. Sie wünschten zwar keine Wiedereinführung des Parochialzwanges zwischen Pfarrern und Eingepfarrten verschiedenen Bekenntnisses, machten aber geltend, daß das Pfarrzehntengetreide nicht auf Personen, sondern auf den Grundstücken hafte, was nach der Kab.-O. vom 11. 2. 1781 den Kirchen zugutekomme. Zedlitz lehnte das Gesuch ab mit der Begründung, daß es gerade der angeführten Kab.-O. zuwider-

¹⁰) a. a. O. S. 4, 5, 11, 12, 10./11. 10. 1786.

¹¹) Archiv . . . Bd. 33. S. 64–67.

¹²) Grünhagen, ZVGS Bd. 28. S. 196–198, Archiv . . . Bd. 30. S. 93 ff.

¹³) Publ. Bd. 53. S. 19–21. 30. 12. 1786/3. 1. 1787, S. 27, 28, 40–45, 73, 158/59, 189/90.

¹⁴) Philippson Bd. 1. S. 371/72.

laufe ¹⁵⁾. Zu dem durch Edikt vom 28. 2. 1773 angeordneten einzigen und allgemeinen Buß- und Betttag stellte das Breslauer Oberkonsistorium am 3. 4. 1787 klar, daß die Katholiken ihn mitzufeiern hätten, nachdem die vorher bestehenden 4 Bußtage halb mitgefeiert worden waren. Damit sollte Ärgernissen vorgebeugt werden, die entstanden wären, wenn nur katholische Untertanen zur Arbeit angehalten und evangelische davon befreit wären ¹⁶⁾. Der Feiertag Himmelfahrt Christi, den die vorige Regierung gestrichen hatte, wurde 1789 aufs neue anerkannt ¹⁷⁾.

Anknüpfend an die spätmittelalterliche Reaktion gegen die päpstlichen Ansprüche, die kirchlichen Reformbewegungen des 14. und 15. Jahrhunderts, die Konzilien von Konstanz und Basel und die vorreformatorischen Gravamina lebte in der Mitte des 17. Jahrhunderts der reichskirchliche Episkopalismus wieder auf. Die Emser Punktation von 1786 zielte auf die Emanzipierung der geistlichen Souveränität vom Papst im Sinne der europäischen Aufklärung, Abschaffung der Mißbräuche der Konkordate und dieser selbst und auf die Behauptung der Metropolitan-Vorrechte. Der für die Abfassung der Beschlüsse maßgebende Mainzer Weihbischof und Generalvikar Valentin Heimes wollte damit den päpstlichen Einfluß in der Reichshierarchie zerstören, um an seine Stelle den des Mainzer Erzbischofs zu setzen. Zu den Bemühungen Friedrich Wilhelms II. gehörte es nun, der österreichischen Macht eine Grenze zu setzen. So kam es, daß, während der katholische Monarch Joseph II. hartnäckig die römische Hierarchie bekämpfte, sich die erste protestantische Macht Deutschlands auf die Seite des Papstes stellte. Er wurde unterstützt von Kurfürst Karl Theodor von Bayern, das einst Vorkämpfer der Gegenreformation und des konfessionellen Absolutismus war, wo sich aber seit Mitte des 18. Jahrhunderts der Übergang von der traditionellen Kirchenhoheit zum aufgeklärten Staatskirchentum vollzogen hatte. Als Pius VI. im Frühjahr 1786 für München und Köln einen Nuntius ernannte, protestierten die in Ems vereinten Erzbischöfe beim Kaiser als oberstem Schutzherren der Kirche und stellten in der Punktation der päpstlichen Auffassung des Kirchenrechts ihre bischöfliche entgegen ¹⁸⁾. Der Kaiser gewährte 1787 den Erzbischöfen Rückhalt, der pfalzbayrische Fürst hingegen den Nuntien, und nun begann der preußische König für Rom zu vermitteln. Denn die Hertzbergsche Politik befürchtete, daß sich durch den Nuntiaturstreit wieder ein engeres Verhältnis zwischen dem Kaiser und den geistlichen Kurfürsten anbahnen könnte. Zu den Emser Beschlüssen empfahl Friedrich Wilhelm dem Papst eine mildere Haltung gegenüber den deutschen Erzbischöfen

¹⁵⁾ Publ. Bd. 53. S. 1.

¹⁶⁾ a. a. O. S. 93/94.

¹⁷⁾ Grünhagen, ZVGS Bd. 29. S. 36/37.

¹⁸⁾ Handbuch . . . Bd. 5. S. 481–524, Publ. Bd. 53. S. 100, 110, 111, Bd. 56. S. 123, Häusser S. 216/17.

zur Vermeidung eines Schismas, dem Mainzer Kurfürsten Frh. v. Erthal Mäßigung gegenüber Rom. Daher wünschte er keine Einmischung in die Emser Punktation und die damit verbundenen Bestrebungen, die Freiheiten der deutschen Kirche wiederherzustellen, aber auch keine Bekanntmachung päpstlicher Bullen, Breven, Verordnungen und Erklärungen ohne vorhergehende landesherrliche Erlaubnis, zumal selbst in katholischen Reichen das landesherrliche Placet zur Bekanntmachung, Gültigkeit und Vollziehung päpstlicher Anordnungen notwendig war. Wie der Min.-Erlaß vom 17. 3. 1787 an den Bevollmächtigten Minister in Kurköln, Christian Wilhelm v. Dohm, ausführte, betrachtete Preußen die Nuntien lediglich als Abgesandte eines römischen Hofes. Wenn es auch aus Gründen der Gewissensfreiheit oder mit Rücksicht auf den katholischen Religionsbestand sichernde Verträge ihre Tätigkeit duldet, hielt es eine offizielle Anerkennung von Nuntien und Nuntiaturen für bedenklich, was auch für die Nuntien in Köln und München galt. Marquis Lucchesini hingegen, den der König als Sonderbeauftragten nach Rom entsandt hatte, ließ wissen, daß der Kölner Nuntius Pacca der erste päpstliche Gesandte bei einem protestantischen Fürsten sein werde. Tatsächlich behandelte die preußische Regierung Pacca zuvorkommend und bereitete seinem Wirken im Klevischen keine Hindernisse. In Anerkennung dessen führte der römische Staatskalender den preußischen Monarchen 1787 erstmalig mit seiner königlichen Würde ¹⁹⁾. Das ständige Bemühen der römischen Kirche um die Katholisierung des preußischen Hauses zeigte sich erneut in der Meldung Lucchesinis vom 23. 3. 1787, wonach Ludwig, der 2. Sohn des Königs, katholisch geworden sei, vom Mainzer Kurfürsten eine Pfründe erhalten habe und zum Koadjutor gewählt wurde. Doch erklärte Friedrich Wilhelm, daß er seiner Religion zu eifrig zugetan sei, als daß er einem seiner Prinzen erlauben würde, sie zu verändern ²⁰⁾.

Nachdem der König den Fürsten Hohenlohe für die Koadjutorie von Breslau bestimmt hatte, wies das Auswärtige Departement darauf hin, daß nach den geltenden Bestimmungen das Domkapitel das Wahlrecht habe und die Einwilligung des lebenden Bischofs sowie die päpstliche Konfirmation erforderlich sei. Schaffgotsch entsprach den staatlichen Wünschen und forderte das Domkapitel auf, alle für die Koadjutorwahl erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wichtig war auch, daß Hohenlohe für die Wahl die Genehmigung des Wiener Hofes nachsuchte, da diesem sonst ein Vorwand in die Hand gegeben worden wäre, den österreichischen Bistumsanteil einzuziehen. Aus dem Bericht der nach Johannesberg geschickten Deputation des Domkapitels ergab sich, daß der Wiener Hof tatsächlich schon die Einkünfte von Bischof, Bistum und Domkapitel in seinem Bereich in Verwaltung nahm, und er konnte dies damit begründen, daß auch Preußen die bischöflichen Einkünfte

¹⁹⁾ Häusser S. 218, Publ. Bd. 53. S. 22, 37, 68/69, 79/80, 83, 119.

²⁰⁾ Publ. Bd. 53. S. 86, Bd. 56. S. 716/17.

seit dem Siebenjährigen Krieg sequestrieren ließ²¹⁾. Zur Diözese Breslau gehörte auch das Fürstentum Teschen. Da es aber wie ein großer Teil des Fürstentums Neiße unter österreichischer Landeshoheit stand, suchte das Domkapitel die Genehmigung des Wiener Hofes auch für Teschen nach, um Wien keine Gelegenheit zu geben, unter dem Vorwand einer Pflichtversäumnis das Bistum zu zergliedern. Der König ordnete am 6. 5. 1787 an, daß nach Ablauf einer vierwöchigen Frist, die sich das Domkapitel zur Vorbereitung der Wahl erbat, ohne Rücksicht auf die Art einer Wiener Stellungnahme die Wahl zu erfolgen habe, gab aber den Vorstellungen des Auswärtigen Departements nach, daß das Kapitel die kaiserliche Einwilligung unbedingt verlangen müsse und daß es daher besser sei, eine längere Frist zu setzen, damit der Kaiser von Cherson wieder zurück sein könne. Wien wollte sich in die Koadjutorwahl nicht einmischen, wünschte aber nach wie vor einen Austausch der beiderseitigen Diözesanteile. Der jenseitige Anteil an Bistum Breslau sollte an das Erzbistum Olmütz übergehen, wogegen es Preußen freistände, die Grafschaft Glatz vom Erzbistum Prag abzusondern. Hoym lehnte jedoch ab, weil das Bistum Breslau an Einkünften verlieren würde, dessen Temporalia viel wertvoller seien als die von Prag und Olmütz. Überdies besitze der Breslauer Bischof den jenseitigen Anteil als weltlicher Fürst von Neiße und Grottkau, nicht als Bischof, als Privateigentum, für dessen Erhaltung er den königlichen Schutz beanspruchen könne²²⁾.

Bei seiner letzten Bereisung der oberschlesischen Kreise bemerkte Hoym, daß in den zur Diözese Olmütz gehörenden Gebieten immer noch die alten Meßbücher mit dem Gebet pro Imperatore und anderem mit der Landesverfassung nicht übereinstimmenden Inhalt verwendet würden. Der Weihbischof wurde ersucht, dafür zu sorgen, daß die kirchlichen Bücher abgeändert und im eigenen Land gedruckt würden. Rothkirch erwiderte jedoch, daß solche Missalien in Deutschland fast durchgehend verwendet würden unter Weglassung des nicht Zutreffenden. Die Deklaration vom 19. 3. 1787 setzte fest, daß Vermächtnisse und andere Zuwendungen an inländische Universitäten, Schulen und andere öffentliche Erziehungsanstalten den Einschränkungen des Edikts betr. Schenkungen ad pias causas nicht unterworfen seien²³⁾.

Am 31. März rief Schaffgotsch die Vermittlung des Papstes an, um vom König die Wiedereinsetzung ins Bistum zu erreichen. Der Papst wollte aber erst antworten, nachdem er die Meinung des Königs gehört hatte. Am 12. November 1787 wurde im Beisein des kgl. Wahlkommissars Graf v. Hoym in einem einzigen Wahlgang Hohenlohe einstimmig

²¹⁾ Publ. Bd. 53. S. 26/27, 32/33, 40. 13. 1. 1787, Grünhagen, ZVGS Bd. 28. S. 198–206.

²²⁾ Publ. Bd. 53. S. 143, 152–154, 170, 188.

²³⁾ a. a. O. S. 84, 113, 122, 130/31.

mig zum Koadjutor im Bistum Breslau gewählt, und am 14. November meldete das Domkapitel die Wahl dem König. An den Grafen v. Hohenzollern, Bischof von Kulm, der sich ebenfalls um das Amt beworben hatte, schrieb Hoym: Er bedaure, daß Hohenzollern nicht Bischof von Breslau geworden sei. Aber S. M. habe es für richtig befunden, die Verpflichtung seines erhabenen Vorgängers zu erfüllen, indem er das Bistum für Hohenlohe bestimmte. Schaffgotsch erbat für diesen die kgl. Bestätigung, die am 22. November erfolgte ²⁴⁾.

Der Ministerialerlaß an Dohm vom 3. 2. 1787 umreißt das Verhältnis Preußens zur katholischen Kirche. In den klevisch-märkischen Landen werden päpstliche Bullen, Breven, Verordnungen und Erklärungen nur nach vorheriger landesherrlicher Genehmigung bekanntgemacht, zumal dies selbst in katholischen Reichen gilt. Ehedispense dürfen beim Papst eingeholt werden. Preußen war nicht geneigt, in der Religionsverfassung der klevisch-märkischen Lande eine Änderung eintreten zu lassen, lehnte jede Neuerung im katholischen Kirchen- und Religionswesen, jede Beschränkung der Gewissensfreiheit der katholischen Untertanen, besonders aber jede Verletzung der in diesen Landen bestehenden Religionsverträge ab und wollte den weiteren Erfolg der Emser Beschlüsse abwarten ²⁵⁾. Dem Kölner Kurfürsten lag sehr daran, mit Preußen zu einem Einverständnis über die beiderseitigen Lande zu gelangen. Auch die preußischen Katholiken würden durch die Annahme der Beschlüsse des Emser Kongresses gewinnen, indem im Zuge der Erweiterung der bischöflichen Rechte Dispensationen und andere geistliche Handlungen zu weit geringeren Kosten von den Bischöfen vorgenommen werden könnten. Der Kölner Kurfürst gab zu, daß in älteren Zeiten „Versehen und ungebührliche Anmaßungen des Erzbistums“ Brandenburg-Preußen zu einschränkenden Befehlen veranlaßt hätten. Friedrich II. habe die Katholiken der klevisch-märkischen Lande in vielen Dingen an den Bischof von Breslau verwiesen, was aber der großen Entfernungen wegen zu beschwerlich sei. Die von Preußen behaupteten Vorrechte der weltlichen Regenten seien jedoch im hierarchischen System der römischen Kirche eine völlig Anomalie. Preußischerseits bestand man aber auf den alten landesherrlichen Gerechtsamen ²⁶⁾.

Neben der allgemeinen Freude über die volkstümlichen und nationalen Maßnahmen des neuen Königs ergab sich aber sehr bald Grund zur Besorgnis. Seine Gnadenerweise begünstigten die Förderung unwürdiger Menschen. Es genügte, von Friedrich dem Großen bestraft worden zu sein, um sich der königlichen Gunst zu versichern. Weit

²⁴⁾ Pr. Bl. 1787. S. 64, 480–482, Publ. Bd. 53. S. 92/93, 175/76, Grünhagen, ZVGS, Bd. 28. S. 206–208.

²⁵⁾ Publ. Bd. 53. S. 36/37, 63, 95.

²⁶⁾ a. a. O. S. 45–47, 63, 108–110, 115, 186.

bedenklicher jedoch war, daß er mehr und mehr den Einflüssen der männlichen und weiblichen Günstlinge verfiel. Bald beherrschte eine Schar von Geistersehern und Dunkelmännern den preußischen Hof und die Staatsgeschäfte; gewissenlose Heuchler, blindwütige Fanatiker und Schwärmer bestimmten die Religionspolitik²⁷⁾.

Minister v. Zedlitz, der bei den ihm bekannten Gesinnungen des Königs und Wöllners nichts für sich erwartete, ging daran, das Schulwesen zu erneuern, und überreichte dem König das „Memoire über die jetzige Verfassung des Schulwesens und die Mittel zur Verbesserung“ vom 22. 1. 1787. Kernpunkt war die Leitung des Schulwesens durch ein mit Fachmännern besetztes Oberschulkollegium. Nach seinen Vorstellungen sollten die Staatsbürger je nach ihren künftigen Berufen in 3 Schularten erzogen werden: Bauern-, Bürger- und Gelehrtenschulen. Die Lehrergehälter sollten, um Nebenerwerb überflüssig zu machen, wesentlich erhöht werden. In Schlesien z. B. sollten die Landschullehrer neben freier Wohnung, Garten und für 1 Kuh freier Weide jährlich 120 Taler erhalten. Die Stadtschullehrer erhielten damals im Breslauer Kammerdepartement 149, die Landschullehrer 50 Taler, im Glogauer 126 bzw. 76 Taler Jahresgehalt. Auch die preußischen Universitäten bedurften dringend der Reform. Die Besoldung der Professoren war elend, wissenschaftliche Einrichtungen und Geldmittel unzureichend. Am wenigsten erfreulich waren die Verhältnisse an der Universität Duisburg, wo es im Sommer-Semester 1791/92 33 Studenten gab. Nur wenig besser sah es in Frankfurt/Oder aus, wo bei 223 Studenten alle Institute ebenfalls in kläglichster Verfassung waren. Weit besser war es in Königsberg mit 500–600 Studenten, darunter viele Schlesier. Die beste Universität war damals Halle mit rund 1100 Studenten und einem hervorragenden Lehrerkollegium. Der König stimmte zu und erließ, „um in den preußischen Landen gute und brauchbare Bürger für jeden Stand zu erziehen und der besseren moralischen und bürgerlichen Ausbildung der Jugend zu dienen“, am 22. 2. 1787 die kgl. „Instruction für das Ober-Schul-Collegium“ unter dem Vorsitz von Zedlitz. Er war zuständig für sämtliche Universitäten und Schulen ohne Unterschied der Religion, ausgenommen die Militärschulen, sowie die Schulen der französischen Kolonie und der jüdischen Nation, die auf besonderen Verfassungen beruhen. Die Instruktion entzog das Schulwesen der Bevormundung durch die Kirche, stellte den gesamten Unterricht unter Staatsaufsicht und sicherte eine gleichmäßige Jugenderziehung für die gesamte Monarchie²⁸⁾.

Die königliche Zustimmung zu den Entwürfen von Zedlitz war nur scheinbar. Denn die ihn umgebenden Intriganten hatten dessen Stel-

²⁷⁾ Philippon Bd. 1. S. 177.

²⁸⁾ Brockhaus S. 927, Philippon Bd. 1. S. 127–136, Publ. Bd. 53. S. 65–67, 160–162.

lung bereits unterminiert. Die führende Rolle hierbei spielte der herrschsüchtige Präsident der Breslauer Oberamtsregierung, Ferdinand Sigismund v. Seidlitz, der sich in Schlesien zum Vorkämpfer der orthodoxen Richtung aufgeschwungen hatte, ein ausgesprochener Gegner der Aufklärung war und mit Hermann Daniel Hermes, erster Pastor an der Breslauer Magdalenenkirche, eng befreundet war. Schon im Frühjahr 1787 hatte er dem König vorgeschlagen, im Breslauer Landschulseminar den Religionsunterricht zum wichtigsten Fach des Lehrplans zu machen und die Lehranwärter auf die Heilige Schrift festzulegen. Der König genehmigte den Plan durch Kabinettsbefehl v. 29. 7. 1787, der vermutlich von Wöllner diktiert wurde und deren Leitgedanken in allen späteren Erlassen in geistlichen Sachen enthalten sind: Die Grundsätze des Christentums müssen den jungen Gemütern derart eingepägt werden, daß sie später nicht durch Aufklärer irreführt und in ihrer Religion wankend gemacht werden können. „Ich hasse zwar allen Gewissenszwang und lasse einen jeden bei seiner Überzeugung. Das aber werde ich nie leiden, daß man in meinem Lande die Religion Jesu untergrabe, dem Volke die Bibel verächtlich mache und das Panier des Unglaubens, des Deismus und Naturalismus öffentlich aufpflanze.“ Unter demselben Datum wurde Zedlitz unterrichtet, daß das schlesische Schulwesen nicht mehr der General-Schulen-Kommission unterstehen, sondern von Seidlitz nach dessen Vorschlägen geleitet werden solle. Ihm wurde Hermes als Oberkonsistorialrat zur Seite gestellt, der nach Friedrichs Tode als Kanzelredner durch seine scharfen Stellungnahmen gegen die freiere kirchliche Richtung bekannt geworden war. Mit ihm gewann auch sein Schwiegersohn Oswald Einfluß, ein bankrotter Kaufmann, der als Rosenkreuzer schriftstellerische Anerkennung gefunden hatte²⁹⁾.

Zedlitz fühlte sich als verantwortungsbewußter Staatsdiener und geborener Schlesier zu einer offenen Stellungnahme verpflichtet. Im Entwurf eines Schreibens an den König, das anscheinend nie abgesandt wurde, kritisierte er, daß das schlesische Schulwesen einem Mann ausgeliefert werden solle, der weder die nötige Kenntnis noch die Muße zu dessen Besorgung besitze. Auch besitze Seidlitz bei weitem nicht die Frömmigkeit, welche ihm fälschlich angedichtet werde. „Mein armes Vaterland, das zu österreichischen Zeiten seine Gewissensfreiheit mit so vielem Aufwand erwerben mußte, wird wahrhaftig sehr unglücklich sein, wenn es . . . unter einen viel härteren Gewissenszwang kommen wird, als es zu jesuitisch-österreichischen Zeiten war.“ Er führte zahlreiche prominente Zeugen an für die feindselige Art, in der Seidlitz mit all denen verfare, „die mehr auf die Moral Christi als auf dogmatische Grübeleien der frömmelnden Geistlichen halten“. Hermes sei als theologischer Schwärmer bekannt, und ein solcher Mann könne unmöglich

²⁹⁾ Philippon Bd. 1. S. 198–201, Grünhagen, ZVGS Bd. 27. S. 8–10.

das Schulwesen einer ganzen Provinz dirigieren. Ungeachtet dessen, daß er sich der vorteilhaften Veränderung des hiesigen Schul- und Universitätswesens während seiner Amtsführung bewußt sei, fühle er sich doch vor dem ganzen Publikum gedemütigt, wenn die schlesische Schulaufsicht gerade Seidlitz und Hermes übergeben werde. Es sei auch eine Erschwerung seiner Arbeit, wenn seine Untergebenen sähen, daß Vorwürfe gegen seine Religionsgrundsätze ungeprüft ausreichten, um seine Anordnungen rückgängig zu machen. So bleibe ihm kein anderer Wunsch als die Bitte an den König, ihm das Geistliche und Schul-Departement abzunehmen. Die Kab.-O. v. 11. 11. 1787 erklärte das reformierte Kirchendirektorium für die Inspektion und Oberaufsicht über die reformierten Gymnasien und anderen Schulen für allein zuständig. Nur die Prüfung der Lehrer für diese Schulen behielt das Oberschulkollegium ³⁰⁾.

Für die preußische Wissenschaft war sehr nachteilig, daß die jungen Leute von teilweise ganz verkommenen Lateinschulen mit völlig unzureichenden Kenntnissen auf die Universität kamen, dort wenig oder gar nichts lernten und nach ihrem Abgang die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durch ihre mangelnden Fähigkeiten und Kenntnisse belasteten. Um hier Abhilfe zu schaffen, schlug Zedlitz Prüfungen für den Übergang vom Gymnasium zur Universität vor, und Kant schrieb als damaliger Dekan der philosophischen Fakultät zu Königsberg am 11. 1. 1788, daß die Quelle alles Übels die leichtsinnige Versetzung von einer Klasse zur anderen sei. Es sollte nicht verboten sein, auch Unreife und Unwissende zur Universität zu schicken. Doch sollten nur diejenigen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die das Zeugnis der Reife erhielten. Dem unter der Leitung von Zedlitz ausgearbeiteten Edikt über die Prüfung von Abiturienten v. 23. 12. 1788 haben die preußischen Universitäten zu einem wichtigen Teil ihre Blüte zu verdanken, und die Abiturientenprüfung wurde dann von den meisten zivilisierten Ländern übernommen ³¹⁾.

Inzwischen war jedoch Zedlitz auf Wöllners Betreiben von der Leitung des preußischen Unterrichtswesens enthoben worden, wobei Wöllner sich seiner Ordensverbindung zu Bischoffswerder, dem Geh. Kabinettsrat v. Beyer und dem Könige bediente. Diesem gegenüber argumentierte Wöllner, daß er, der König, doch die alte reine christliche Religion in seinen Staaten aufrecht erhalten wolle, daß Zedlitz sich als großer Förderer der Aufklärung zu erkennen gebe, daß er dem als wahrhaft frommer Mann bekannten Kabinettsrat v. Triebel entgegenarbeite, und schlug vor, mit Bischoffswerder und Beyer zu überlegen, wie dem Übel gesteuert werden könne. Zu Bischoffswerder war er offener. Er selbst

³⁰⁾ Philippson Bd. 1. S. 201/02, Publ. Bd. 53. S. 160–162.

³¹⁾ Philippson Bd. 1. S. 203–205.

wollte an die Stelle von Zedlitz treten, und dieser sollte am Kammergericht die Stelle des kranken Dörnberg übernehmen. Das Komplott gelang. Am 3. Juli 1788 wurde er zum Wirkl. Geh. Etats- und Justizminister und „aus besonderem königlichen Vertrauen“ zum Chef des Geistlichen Departements in allen lutherischen Kirchen-, Schul- und Stiftssachen ernannt. Wöllner begann nun den Kampf gegen die Aufklärer, und dem Großkanzler v. Carmer, dem Leiter der gesamten Justiz, und Dörnberg, Minister für Angelegenheiten der ref. Kirche, blieb nur übrig zu unterzeichnen oder die Entlassung zu nehmen. Wöllners Schützling Triebel wurde am 6. August zum Direktor des schlesischen Schulwesens ernannt³²⁾.

Wöllners Hauptwerk war das Kgl. Edikt v. 9. 7. 1788, „die Religionsverfassung in den preußischen Staaten betreffend“. Es sollte Preußen die prot. Religion in ihrer alten ursprünglichen Reinheit und Echtheit wiederherstellen und erhalten und dem Aberglauben sowie der Verfälschung der Grundwahrheiten des Glaubens und der daraus entstehenden Zügellosigkeit der Sitten Einhalt gebieten und dem Untertanen die völlige Gewissensfreiheit, Ruhe und Sicherheit seines Bekenntnisses sowie den Schutz gegen alle Störer des Gottesdienstes und ihrer kirchlichen Verfassungen gewährleisten. Folgende Grundsätze sind davon hervorzuheben:

1. Die 3 Hauptkonfessionen der christlichen Religion, die reformierte, lutherische und römisch-katholische, sollen in ihrer bisherigen Verfassung geschützt werden.

2. Die den Religionsgemeinschaften gewährte, Preußen von jeher eigene Toleranz soll aufrechterhalten werden. Auf niemand soll Gewissenszwang ausgeübt werden, solange er als Staatsbürger seine Pflichten erfüllt, seine besondere Meinung aber für sich behält und sich hütet, andere dazu zu überreden und in ihrem Glauben wankend zu machen. „Da jeder Mensch für seine Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierin ganz frei handeln können, und jeder christliche Regent hat dafür zu sorgen, das Volk im wahren Christentum unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen“. Die bisher in Preußen öffentlich geduldeten Sekten sind die jüdische Nation, die Herrnhuter, Mennoniten und die böhmische Brüder-Gemeinde. Sie sollen unter landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte auch weiterhin halten dürfen. Das Geistliche Departement soll aber dafür sorgen, daß nicht andere, der christlichen Religion und dem Staate schädlichen Konventikel unter dem Namen gottesdienstlicher Versammlungen stattfinden, durch die gefährliche Menschen aufkommen und die Toleranz mißbrauchen könnten.

³²⁾ a. a. O. S. 206–211.

3. Proselytenmacherei ist bei allen Bekenntnissen verboten. Kein Geistlicher darf die Gewissensfreiheit des andern beeinträchtigen. Jedermann darf aus eigener, innerer, freier Überzeugung zu einer anderen Konfession übergehen, muß dies aber öffentlich tun und bei der Behörde anzeigen.

4. Da verlautet, daß verkleidete kath. Priester, Mönche und Jesuiten heimlich auf sog. Ketzerbekehrung ausgehen, wird dies ganz besonders der kath. Geistlichkeit verboten und den Oberkonsistorien wie auch allen anderen Spruchkollegien und sämtlichen Vasallen und Untertanen befohlen, darauf zu achten und gegebenenfalls das Geistliche Departement zu informieren.

5. Es wird begrüßt und gefördert, daß die Geistlichen und Laien der drei privilegierten Kirchen verträglich und brüderlich miteinander leben. Diese gute Harmonie soll auch weiterhin sorgfältig gewahrt werden, und der Staat wird eine Zusammenarbeit in Sachen des öffentlichen Gottesdienstes und anderer Art immer bejahen.

6. Die lutherische und reformierte Kirche darf in den Kirchenagenden und Liturgien die Sprache modernisieren und unwesentliche Zeremonien und Gebräuche abschaffen.

7. Das Geistliche Departement hat aber sorgfältig darauf zu achten, daß in dem Wesentlichen des alten Lehrbegriffs jeder Konfession keine weitere Abänderung geschieht. „Dieser Befehl scheint Uns umso nötiger zu sein, weil Wir bereits . . . mit Leidwesen bemerkt haben, daß manche Geistliche der prot. Kirche sich ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffs der Confession erlauben und in ihrer Lehrart einen Modeton annehmen, der dem Geiste des wahren Christentums völlig zuwider ist und die Grundsäulen des Glaubens der Christen am Ende wankend machen würde. Man entblödet sich nicht, die . . . längst widerlegten Irrtümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Secten . . . aufzuwärmen und solche . . . durch den äußerst gemißbrauchten Namen „Aufklärung“ unter dem Volk zu verbreiten . . . Daher wird verordnet, daß bei Kassation oder härterer Strafe kein Prediger der prot. Religion solche Irrtümer in Amtsausübung öffentlich oder heimlich verbreite. Wer eine andere Überzeugung hat, als sie der Lehrbegriff der Kirche festlegt, muß sein Amt niederlegen oder mindestens muß ihm die Vorschrift des Lehrbegriffs beim Unterricht stets heilig und unverletzbar bleiben.“

Das Geistliche Departement erhielt den Befehl, stets ein offenes Auge auf die gesamte preußische Geistlichkeit zu haben und die Besetzun-

gen von Pfarrern, Lehrstühlen und Schulämtern nach diesem Gesichtspunkt vorzunehmen³³⁾.

Das Wöllnersche Edikt erregte überall peinliches Aufsehen und heftigen Widerspruch. Mit ihm wurde versucht, in Preußen eine Entwicklung rückgängig zu machen, die ganz Europa ergriffen hatte und in der die katholischen Staaten sogar die Bahnbrecher waren. Indem das Edikt in § 2 die Gewissensfreiheit auf das Denken des Menschen beschränkte, in Wort und Schrift geäußerte vom Edikt abweichende Meinungen jedoch untersagte, schränkte es die allgemeine Gewissensfreiheit ein. Daß Wöllner die Kirche zum strengen Konfessionalismus zurückführen wollte, war dazu angetan, den religiösen Frieden zu gefährden, der auf der Duldsamkeit der Bekenntnisse beruhte, wozu auch die von den Landesherren seit Johann Sigismund erzwungene Toleranz des starren Luthertums gegenüber dem Calvinismus gehörte, der doch einmal dem strenggläubigen Lutheraner für das größere Übel als der Katholizismus galt, und lutherische Prediger die Calvinisten sogar als dem Antichrist verfallen verfluchten. Besonders bedenklich war die Neuerung aber für Schlesien, wo die Aufklärung ebenfalls Katholiken wie Protestanten ergriffen und unter Friedrichs II. und seiner Mitarbeiter Leitung zum friedlichen Zusammenleben von Protestanten und Katholiken geführt hatte. Die zum Geist der Aufklärung gehörende Toleranz war gefährdet, und alte Wunden drohten aufzubrechen, wenn nun die Aufklärung verketzert und der strenge Konfessionalismus der von Staatswegen anerkannten Kirchen wieder hochgespielt wurde. Auch die geistlichen Räte des Berliner Konsistoriums, sämtlich angesehene Männer, wandten sich mit einer Ausnahme (Silberschlag) beim König gegen das Edikt, und Wöllner selbst konnte den König nicht zu einer strengen Verweisung Zuwiderhandelnder bringen, wenn dieser auch ständig versicherte, am Edikt streng festhalten zu wollen. Das nun erscheinende riesige Kontroversschrifttum und Schwächen sowie Maßlosigkeiten führten zur kgl. Resolution v. 24. 11. 1788, die am Edikt festhielt. Selbst ein an der Verbindlichkeit der symbolischen Bücher zweifelnder prot. Prediger könne unbeschadet seines Gewissens deren Lehrsätze „als ein getreuer Referent vortragen“, wie es in der von Carmer entworfenen Resolution heißt. Das Zensur-Edikt v. 19. 12. 1788, das vo Suarez formuliert wurde und sehr milde gehalten war, drückte die königliche Entschlossenheit aus, eine gemäßigte und wohlgeordnete Pressefreiheit möglichst zu begünstigen und nur dem zu steuern, was gegen die allgemeinen Grundsätze der Religion, den Staat und die moralische und bürgerliche Ordnung sei³⁴⁾.

Die Schulreform wurde unter Wöllner mehr und mehr rückläufig. Die

³³⁾ Publ. Bd. 53. S. 250–257, Grünhagen, ZVGS Bd. 27. S. 13.

³⁴⁾ Grünhagen, ZVGS Bd. 27. S. 14–18, Philippson Bd. 1. S. 211–213, 218/19, 221–225.

Invaliden behielt er als Schullehrer bei, und Prüfungen durch Feld- und Garnisonsprediger konnten fachliche Vorbildung in Theorie und Praxis nicht ersetzen. Die dringend notwendige Förderung der Land-schulen unterblieb und damit auch der staatliche Einfluß auf die Bevölkerung zum Nutzen des Staates. Zu dem einzigen Landschullehrer-seminar für ganz Schlesien, das in Breslau bestand, gründete Seid-litz noch ein Stadtschulen-Seminar, das jährlich für Bürgerschulen sowie niedere und mittlere Gymnasialklassen bei $1\frac{3}{4}$ Millionen Einwohnern Schlesiens nur 7 Zöglinge ausbildete³⁵⁾. Hatte am 4. 3. 1788 das Ober-schulkollegium unter Leitung von Zedlitz vorgeschrieben, daß die Prü-fungskommissionen für Lehramtskandidaten in den Provinzen aus Schuldirektoren und Konsistorialräten zu bilden seien, so machte sie Wöllner zu fast ausschließlich geistlichen Einrichtungen, und am 16. 9. 1788 schloß er die reformierten Anstalten und Lehrer gänzlich von ihrem Einfluß aus und verwandelte damit das Oberschulkollegium in eine rein lutherische Behörde³⁶⁾. Am 3. 12. 1789 trat Zedlitz, der die Wöllnersche Kulturpolitik nicht mehr verantworten wollte, „krankheits-halber“ zurück und lebte seitdem auf seinen schlesischen Gütern. Sein Nachfolger wurde Heinrich Julius v. Goldbeck und Reinhart, ebenfalls Rosenkreuzer, der sich dem König schon vorher durch die Gewandtheit empfohlen hatte, mit der er die königlichen Privatinteressen vertrat³⁷⁾.

Da die Vermittlerrolle, die der preußische König in der Frage der Emser Beschlüsse einnahm, den Papst vor einem Schiffbruch seiner Autorität in Deutschland bewahrte, war er seinerseits zu Entgegenkommen bereit. Zu den Wünschen des Mainzer Kurfürsten gehörte auch die Wahl des Jlluminaten und Jansenisten Karl Theodor v. Dalberg zum Koadjutor. Trotz größter Bedenken beugte sich der Römische Hof dem preußischen und Mainzer Verlangen und erklärte Dalberg für wählbar unter beson-derem Bezug auf die katolikenfreundliche Haltung des preußischen Königs. Dafür mußten Erthal und Dalberg dem Papst versprechen, dem Fürstenbunde treu zu bleiben, die Emser Beschlüsse preiszugeben und in geistlichen Angelegenheiten den Status quo zu wahren. Für das Gleiche verbürgte sich der König, stellte aber die Bedingung, daß der Papst sich keine Eingriffe in die bischöflichen und Metropolitanrechte der deutschen Kirche erlaube. Damit hatte Rom seinen Zweck erreicht, die Emser Verbindung aufzulösen, während Preußen für sich als Erfolg buchte, eine engere Verbindung zwischen Kaiser und Papst verhindert zu haben. Der Vatikan gab jedoch seine kirchenrechtlichen Ansprüche in Deutschland nicht auf, und aus neuen Eingriffen ergaben sich immer wieder neue Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche³⁸⁾. Andererseits konnte preußischerseits dem Papst nur der Titel „Serenitas“ gewährt

³⁵⁾ Philippson Bd. 1. S. 225/26.

³⁶⁾ a. a. O. S. 210/11.

³⁷⁾ a. a. O. S. 295/96.

³⁸⁾ Publ. Bd. 53. S. 95–99, Bd. 56. S. 720. April/Mai 1787, Häusser S. 217–219.

werden, da selbst das deutsche Reich in corpore ihm nicht die Heiligkeit zugestand. Noch gab es auch eine Macht, die den preußischen Königstitel nicht anerkannt hatte: den Deutschen Orden, der seine Ansprüche auf das alte Ordensland Preußen noch nicht aufgegeben hatte, und dessen Hochmeister der Kölner Erzbischof war. Um die Anerkennung durch den Deutschen Orden zu fördern, schien eine Begegnung Friedrich Wilhelms mit dem Erzbischof umso nützlicher³⁹⁾. Kurköln wünschte unbedingt die Aufhebung der ständigen Jurisdiktion der Nuntiatoren Köln und München. Die Münchener Nuntiatur war nach preußischer Auffassung mit dem von Preußen verbürgten Status quo unvereinbar, und schließlich stieg die Erregung im Reich so hoch, daß der Kaiser die Nuntiatursache dem Reichstag zur Abhilfe vorlegte. Mainz bat Preußen um Beistand gegen die Kurie. Die Lage komplizierte sich mehr und mehr, da die römische Politik sich jedes Mittels bediente, um die beanspruchten Rechte zu behaupten, wozu gehörte, daß sie zwischen den Kabinetten Mißtrauen säte. „Es ist“, wie der preußische Bevollmächtigte am Mainzer Hof Johann Friedrich von Stein⁴⁰⁾ schrieb, „unmöglich, daß die Verwirrung, die der Römische Hof unter den Kabinetten erzeugte, nicht böse Folgen hat, da leicht vorauszusehen ist, daß, wenn auf Grund der Intrigen der Papst und seine Getreuen verhindern können, daß diese Sache nicht bald vor das Reich gebracht wird, der eine oder andere Erzbischof sich an den Wiener Hof wendet und mit Erfolg zum Schaden des Reiches den Schutz des Reichshofrats sucht“⁴¹⁾. Der päpstliche Sondergesandte Graf Guiccoli, der auf preußischen Wunsch in Berlin eingetroffen war, bemühte sich nun, die Bischöfe und Nuntien gegen die Erzbischöfe auszuspielen. Schließlich ließ der des Streites müde König dem Papst am 13. 7. 1789 raten, er möge sich mit den Erzbischöfen verständigen, damit nicht etwa Deutschland dem Beispiel der Gallicanischen Kirche folge⁴²⁾.

Erthal ließ aber nicht locker und bat in zwei beschwörenden Schreiben vom 10. 10. und 14. 11. 1789 den König, am Reichstag gegen die Duldung der Nuntien zu stimmen, da sich Kaiser und Reich und beide Religionsteile immer einig gewesen seien, die Jurisdiktion der Nuntien in Deutschland abzulehnen. „Er wird dann den Ruhm haben, durch sein Beispiel unendlich dazu beigetragen zu haben, den katholischen Teil der deutschen Nation von seinem illegitimen Joch befreit zu haben, das unsere Nachbarn und die Mehrheit der katholischen Völker Europas seit langem abgeworfen haben . . . Kein deutscher Erz- oder Bischof würde das Maß seiner Amts- oder Berufspflichten mehr erfüllen können, wenn ihm die geistliche Gewalt fernerhin nicht frei und unabhängig von unrechtmäßigen fremden Einflüssen über seine Diözesan-Unter-

³⁹⁾ Publ. Bd. 53. S. 225–227, 229/30, 244/45. Kgl. Schr. an Pius VI. v. 24. 6. 1788.

⁴⁰⁾ Bruder des preußischen Reformers Karl Frh. vom Stein.

⁴¹⁾ Publ. Bd. 53. S. 267, 280, 289/90, 329/30, 362, 381, 390, 396.

gebenen zustehen soll.“ Erthal hielt die preußische Stimme für umso wichtiger, als die meisten protestantischen Stände sich in ihrem Votum danach richten würden. Er erwartete daher vom preußischen König als Kur- und Reichsfürst und wegen seiner geschichtlichen Bedeutung im Reich die Erklärung, daß die Entsendung ständiger, mit Gerichtsbarkeit ausgestatteter Nuntien nicht den deutschen Fürstenkonkordaten und dem Baseler Konzil gemäß sei und die katholische deutsche Kirche berechtigt sei, sich den dagegen eingerissenen Neuerungen und Mißbräuchen zu widersetzen. Der König, der sich immer wieder auf seine für die Erhaltung des Status quo vor dem Emser Kongreß gegebene Garantie berief und unbedingt eine gütliche Einigung erreichen wollte, kam am 6. Dezember endlich Mainz entgegen und stimmte dem Köln-Mainzischen Monitum zu. Es bestätigte alle früheren Kapitulationen, so daß in der neuen Wahlkapitulation Kaiser Leopolds II., die er am 4. 10. 1790 beschwor, nichts Neues enthalten war⁴³⁾.

Bei der Bestätigung Hohenlohes als Koadjutor machte der Papst Schwierigkeiten. Hinzu kam noch ein Brief von Kardinalstaatssekretär Buoncompagni an Ciofani, wonach sich Pius VI. beim König für die Wiedereinsetzung von Schaffgotsch ins Bistum einsetzen wolle. Seitdem dieser seine Rückkehr betrieb, intrigierte er in Rom durch seinen Agenten. Denselben hatte aber auch Hohenlohe beauftragt, für ihn die päpstliche Bestätigung nachzusuchen, so daß Ciofani das Kabinett seinerseits um die Ermächtigung bat, die Beauftragung des bischöflichen Agenten zu annullieren und die Bestätigung für Hohenlohe einzuholen, was auch geschah. Er überzeugte aber auch Berlin, daß nach kanonischem Recht das Domkapitel zur Koadjutorwahl der päpstlichen Genehmigung durch ein Breve bedürfe. Das Auswärtige Departement schloß sich Ciofani an, und das Kapitel unterwarf sich in der Koadjutorsache dem Papst. Am 4. September 1788 empfing Ciofani vom Papst die Bestätigung der Koadjutorwahl. Das Domkapitel wurde in dieser Zeit von folgenden Domherren repräsentiert: Domdechant v. Rothkirch, Ernst v. Strachwitz, Johann Anton Frh. v. Saurma, Johann Joseph Frh. v. Rosencrantz, Adam Joseph Frh. v. Larisch, Johann Graf v. Matuschka, Karl Leopold v. Hochberg, Franz v. Troilo, Johann Anton Frh. v. Langen, Karl v. Starzimsky, Wilhelm v. Blacha, Felix v. Franckenberg⁴⁴⁾.

Da sich innenpolitisch unter dem neuen König an den Grundsätzen fridericianischer Kirchenpolitik nichts geändert hatte, so achteten die Staatsbehörden nach wie vor sorgfältig darauf, daß sich die katholische Kirche den Grundsätzen einer aufgeklärten Staatskirchenpolitik unterordnete. Daher bestimmte das Geistliche Departement im Falle eines

⁴²⁾ a. a. O. S. 381, 387/88, 390–392, 398, 406, 417–421. Mainzer Geschichtsabriß zur Nuntiatfrage S. 290–301.

⁴³⁾ a. a. O. S. 435/36, 444–451, 457–464, 468, 509.

⁴⁴⁾ Publ. Bd. 53. S. 191/92, 195–97, 200/01, 214, 311, Grünhagen, ZVGS Bd. 28. S. 208–10.

Magnitzer Untertanen, dessen verstorbener Vater lutherisch, die Mutter katholisch war, und der nach vollendetem 14. Lebensjahr katholisch werden wollte, bisher aber keinen evangelischen Religionsunterricht erhalten hatte, daß der Religionsübertritt so lange auszusetzen sei, bis er den Unterricht nachgeholt habe. Das Gesetz vom 8. 8. 1750, das mit 14 Jahren einen Übertritt erlaube, setze die Fähigkeit des Übertretenden voraus zu beurteilen, welche Religion ihm als die bessere erscheine. Dazu bedürfe es aber auch der Kenntnis der lutherischen Religion. Als der Neißer Probst Graf Schlippenbach Proselytenmacherei betrieb, wies Hoym den dortigen Polizeidirektor an, dies zu unterbinden, und auf die Beschwerde des katholischen Gutsbesitzers v. Januschowski auf Nieder-Goldmannsdorf Kreis Pleß, daß er und seine Gemeinde zum Unterhalt der neu erbauten evangelischen Kirche und Schule auf Gut Golassowitz beitragen müßten, wurde er vom Geistlichen Departement beschieden, daß es trotz des aufgehobenen Parochialnexus dabei bleiben müsse⁴⁵). Als sich herausstellte, daß es unter den Einwohnern der den böhmischen, mährischen und polnischen Gebieten benachbarten Ortschaften zur Gewohnheit geworden war, die ausländischen Grenzkirchen zu besuchen, verbot dies die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer, um Defraudationen, Müßiggang und den Verbrauch des Geldes außer Landes zu verhindern. Da das Breve vom 19. 4. 1788, durch welches mehrere katholische Feiertage auf den vorangehenden oder folgenden Sonntag gelegt worden und die Feier des Bußtages für Schlesien angeordnet worden waren, nicht für die zu den Diözesen Prag, Olmütz und Krakau gehörenden Gebiete galt, wurde beim Hl. Stuhl die Ausdehnung seiner Geltung auf diese Gebiete erwirkt. Der Erzbischof von Olmütz, der das Diözesanrecht über die Bezirke von Katscher, Hultschin und andere Orte Oberschlesiens hatte, erhielt die königliche Erlaubnis, sie durch einen Weihbischof visitieren zu lassen. Den Provinzial der Pauliner zu Czenstochau aber belehrte Hoym, daß die schlesischen Kloster-Obernen Inländer sein müßten⁴⁶).

In der oberschlesischen Bevölkerung war der Kulturstand niedriger als in den anderen schlesischen Landesteilen. Als Hauptgrund dafür sah Hoym ihre Anlehnung an den polnischen Lebensstandard. Um dem abzuhelpen, forderte Hoym die Entwicklung ihrer Seelenkräfte, von Verstandes- und Herzensbildung, Verbesserung der Eigentums- und Nahrungsverhältnisse und der Jugenderziehung sowie vor allem die Förderung der deutschen Sprache, die die übliche deutsch-polnische Mischsprache ersetzen sollte. Dem Generalvikariatamt warf er vor, daß ungeachtet der vielen Verfügungen zur Pflege der deutschen Sprache in Oberschlesien dies zum größten Nachteil der Landbevölkerung immer

⁴⁵) Publ. Bd. 53. S. 202/03, (14. 3. 1787), 232, 334/35.

⁴⁶) a. a. O. S. 215/16 (Rund-Erl. v. 25. 4. 1788), 211–213 (Min.-Erl. v. 24. 10. 1788), 386, 204.

noch vernachlässigt würde. Die Hauptschuld schob er den dortigen Geistlichen und Schulmeistern zu, die zu wenig täten, um die deutsche Sprache zu erlernen. Daher bestimmte er, daß die oberschlesischen Theologiekandidaten als Pfarrgehilfen nach Niederschlesien, die niederschlesischen nach Oberschlesien gehen sollten. Dieser letzte Vorschlag stammte von P. Gottfried Steiner, einem Priester des Schuleninstitutes, der seine patriotische Gesinnung schon mehrfach zum Ausdruck gebracht hatte, und auch Universitätsdirektor Zeplichal hielt diese Maßnahme für zweckmäßig. Auch die Patronatsherren, denen die Anstellung der Geistlichen zustand, sollten entsprechend unterrichtet werden. Für den Fall, daß die Bewerbungen nicht ausreichten, sollten die Tauglichsten bei der 1. Weihe verpflichtet werden, in den 3 Jahren ihres theologischen Kursus auch die polnische Sprache zu erlernen. Daher sollte an der Breslauer Universität ein eigener polnischer Sprachmeister tätig sein⁴⁷⁾. Auch der König war bei einem Aufenthalt in Oberschlesien zu der Meinung gelangt, daß dort noch sehr viel polnisch gesprochen wurde, so daß er den Weihbischof aufforderte, darauf zu achten, daß in den Schulen die deutsche Sprache ausreichend gelehrt werde⁴⁸⁾.

Das Generalvikariatamt sprach sich gegen einen Austausch von Priestern aus, da das Volk Niederschlesier als Fremdlinge betrachten würde. Es bezweifelte die Möglichkeit, die polnische Sprache in den Grenzgebieten zu verdrängen, und wenn auch die Geistlichen fast alle des Deutschen mächtig seien, so bedienten sie sich doch des Polnischen, um Zugang zum Volk zu haben. Am besten könnte die Aufklärung und die Verbreitung der deutschen Sprache im oberschlesischen Landvolk durch die Schulmeister gefördert werden. Dem stehe aber die Armut der Lehrer sehr im Wege, von denen ein großer Teil sich wegen ihrer kümmerlichen Einkünfte Nebenerwerben widmen müsse. Dem müßte durch bessere Besoldung abgeholfen werden. Das Ministerium bestand jedoch auf Durchführung des Erlasses vom 14. 7. 1789. Auf allen Schulen sollte der Deutschunterricht mit größtem Nachdruck betrieben werden, vor allem in den Klosterschulen Rauden und Himmelwitz, von wo viele Studenten kämen, und kein Schüler sollte dort aufgenommen werden, der nicht deutsch sprechen und schreiben könne⁴⁹⁾. In seinem Erlaß vom 28. 10. 1789 wiederholte Hoym seine Forderungen. Als aber der Weihbischof unter Bezugnahme auf diesen Erlaß erklärte, daß ihm über die Kenntnisse der Schulmeister nie Beschwerden eingegangen seien, verwies ihn Hoym scharf, wobei er ihm vorwarf, die befohlene ausführliche Berichterstattung über die kirchlichen Seminare monatelang verschleppt zu haben, und bedrohte ihn mit 100 Dukaten Strafe, zumal

⁴⁷⁾ Publ. Bd. 53. S. 407. Pr. Bl. 1789. 14. 7. 1789, Grünhagen, ZVGS Bd. 29. S. 53–55.

⁴⁸⁾ Publ. Bd. 53. S. 415.

⁴⁹⁾ a. a. O. S. 422–425. 11. 9. 1789, 433/34.

bekannt sei, daß sich noch viele katholische Dorfschulen in der elendesten Verfassung befänden ⁵⁰).

Schlesien brauchte Lehrer zur Unterrichtung des nicht studierenden Bürgers, weil die Gymnasiallehrer nicht darauf vorbereitet waren. Dieser Umstand brachte Seidlitz auf den Gedanken, ein Lehrerseminar einzurichten, das die Ausbildung von Lehrern für künftige Studierende und Nichtstudierende vermitteln sollte, im letzten Fall für Schulen in Kleinstädten und für die unteren Klassen in großen Gymnasien; also keine gelehrten Schulmänner, sondern Leute mit gesundem Menschenverstand und gemeinnützigem Kenntnissen. Weil aber Gelehrten- und Bürgerschulen z. Zt. noch nicht getrennt waren, sollten die Lehrer so viel wissen, daß sie auch künftige Studierende für höhere Klassen und Schulen vorbereiten könnten. Die Lektionen wurden in 3 Klassen eingeteilt: Gemeinnützige (für Studierende und Nichtstudierende), gelehrte (nur für Studierende) und Bürger-Lektionen. Zu den Lehrfächern gehörte auch die innerhalb der Naturgeschichte gelehrte Gesundheitslehre und Staatsbürgerkunde („Bürger-Lektion“). Ein weiterer Schritt Hoym's, den Mängeln des schlesischen Schulwesens abzuhelpen, war, daß er am 28. 10. 1789 den Kriegs- und Domänenrat August Wilhelm Andreae mit der Revision des Schulwesens in Schlesien beauftragte. Unverbesserliche Schulmeister sollten ihres Amtes enthoben, tauglichen Kräften sollte durch ein verbessertes Auskommen ein genügender Anreiz geboten, das Lehrpersonal qualitativ verbessert, talentierte, aber ungeprüfte Lehrpersonen sollten in das Breslauer Schulmeisterseminar geschickt werden. Lehrergehälter und Schulgebäude sollten verbessert, das Schulgeld des Lehrers sollte in ein festes Gehalt umgewandelt werden. Es sollte untersucht werden, ob den Knaben Unterricht in Baumzucht, Küchengärtnerei, Hopfenanbau und dergleichen, den Mädchen in Stricken, Nähen, Anfertigung weiblicher Kleidungsstücke und dergleichen erteilt werden sollte. Die Revision sollte sich auf evangelische und katholische Schulen erstrecken. Andreae sollte sich besonders um die katholischen Schulen bemühen und prüfen, ob in polnischsprachigen Gegenden die Lehrer zweisprachig waren, und zur Inspektion sollten der jeder Schule vorgesetzte Erzpriester oder Inspektor und Ortpfarrer hinzugezogen werden. Das Generalvikariatamt und die Dechanten der Prager, Krakauer und Olmützer Diözesen wurden beauftragt, mit Andreae zusammenzuarbeiten. In der Grafschaft Glatz hatte das katholische Schulwesen unter dem rührigen Dechanten Winter, Mittelwalde, außerordentlichen Aufschwung genommen ⁵¹).

Immer wieder griff der Staat auch in Einzelfällen ein. Durch Kab.-O. vom 1. 2. 1790 wurde eine Kommission eingesetzt, die die Verhältnisse

⁵⁰) a. a. O. S. 454–456, 471, 475/76. 14. 1. 1790.

⁵¹) Publ. Bd. 53. S. 451–457, 471, Pr. Bl. 1789. S. 327–341. 1790. S. 154–165.

auf der Liegnitzer Ritterakademie untersuchen sollte⁵²⁾. Im Kreise Wohlau wurden die evangelischen Schulen mit Genehmigung ihrer katholischen Eltern von Kindern besucht, die nach §§ 3.4.5 des Reglements vom 8. 8. 1750 an sich in die katholische Schule gehörten, weil die Entfernung von den katholischen Schulen 1/4 bis 3/4 Meilen betrug. Die Schulhalter waren aber von den vorgesetzten Predigern angewiesen, die Kinder nicht in evangelischer Religion zu unterweisen. Das Geistliche Departement entschied auf Wunsch des Superintendenten, daß unter diesen Umständen die katholischen Kinder in evangelischen Schulen zum Schulunterricht zugelassen werden mußten⁵³⁾. Am 28. 5. 1790 berief mit Erlaubnis der Breslauer Kammer die evangelische Bürgerschaft zu Neiße den Rektor der evangelischen Stadtschule Christian Gottlieb Clemens zum Stadtprediger, nachdem sie sich bisher an die Feldprediger der dort in Garnison stehenden Regimenter halten mußte. Der Stadtprediger durfte das dortige Garnison-Bethaus benutzen. Für Kirchenggeräte, Orgelspiel und Küster mußte die Zivilgemeinde selbst sorgen⁵⁴⁾. Einer Beschwerde des Vikariatamtes, daß der katholischen Gemeinde Schönwald ein evangelischer Schulhalter zugemutet wurde, trat Hoym bei. Die evangelischen Einwohner von Patschkau wohnten, solange dort das v. Ovensche Regiment in Garnison stand, dem Regimentsgottesdienst bei und ließen die geistlichen Handlungen durch den Regimentsprediger verrichten. Seit dem Abzug des Regiments wurde nur ab und zu ein evangelischer Gottesdienst vom Reichensteiner Prediger verrichtet. Daher bewirkten die Evangelischen bei der Breslauer Kammer die Anstellung eines Predigers und eines Küsters, der zugleich Kantordienst verrichtete. Dem Geistlichen wurden aus der Kämmereikasse ein Jahresgehalt von 150 Reichsthaler, 2 Klafter hartes und 2 Klafter weiches Holz zugestanden⁵⁵⁾. Der an der Universität eingerichtete polnische Unterricht wurde von den zu seinem Besuch verpflichteten Studenten sehr wenig besucht in der Annahme, daß sie die Lizenz zum Weltgeistlichenstand auf jeden Fall erhalten würden, und den im Alumnat wohnenden Studenten wurde der Besuch untersagt, weil dadurch die Hausordnung gestört würde. Da aber kein Kandidat deutscher Sprache die Lizenz erhalten durfte, der nicht das vorgeschriebene polnische Sprachattest erhalten hatte, warnte Hoym das Alumnat, dem Besuch des Sprachunterrichts Hindernisse in den Weg zu legen⁵⁶⁾. Der König erneuerte und verschärfte die Verfügung, daß kein junger Mensch, der kantonpflichtig war, eine Universität beziehen sollte, ohne dazu vom zuständigen Regiment und der zuständigen Kammer die ausdrückliche Erlaubnis erhalten zu haben. Dabei waren die Vermögensverhältnisse der Eltern, der wahrscheinliche Erfolg des

⁵²⁾ Pr. Bl. 1790. S. 264/65.

⁵³⁾ Publ. Bd. 53. S. 478/79. 15. 2. 1790.

⁵⁴⁾ Pr. Bl. 1790. S. 95/96.

⁵⁵⁾ Publ. Bd. 53. S. 515.

⁵⁶⁾ a. a. O. S. 526/27. 6. 7. 1791.

Studiums und seine Erziehung in Betracht zu ziehen. Noch immer studiere eine viel zu große Zahl junger Leute aus dem Bürgerstand nur in der Absicht, sich dem Militärdienst zu entziehen, nicht aber, um Gelehrsamkeit zu erwerben. Dies führe dazu, daß sie die Universitäten ohne genügende Vorkenntnisse bezögen und verließen; daß sie nur einige Jahre ein wildes Leben führten und die Mittel ihrer Eltern verschwendeten und daß sie schließlich als Kanzlisten ein elendes Leben führen müßten, statt als Handwerker oder Soldaten nützliche Glieder des Staates geworden zu sein. Die schlesischen Kriegs- und Domänenkammern wurden in diesem Sinne angewiesen⁵⁷⁾.

Am 15. 3. 1791 wurde zu Breslau eine jüdische Bürgerschule eingeweiht unter dem Namen „Wilhelmschule“. Bereits 1790 hatte Hoym ein Reglement zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Breslauer Judenschaft entworfen, worin u. a. die Errichtung eines Schulinstituts für jüdische Kinder vorgesehen war. Bis dahin hatte die jüdische Jugend noch keinen Anteil an der öffentlichen Bildung. Der dafür erforderliche Schulenfonds entstand aus Beiträgen der Breslauer Schutzjuden, die dafür ihre Rechte erblich erhielten. Zu den Unterrichtsstoffen gehörten die hebräische Religion und Sprache und die dem jüdischen Handelsmann unentbehrliche polnische Sprache. Bei der Einweihung waren schon 125 Knaben gemeldet. In seiner Festrede wies Professor Gedicke auf die Bedeutung der Verbesserung von Unterricht und Erziehung der jüdischen Jugend als Gewinn für Staat und Nation hin⁵⁸⁾. Die Zensur wurde von den Gerichten so milde gehandhabt, daß Wöllner des Geistes der Aufklärung mit anderen Mitteln Herr werden wollte. Inzwischen hatte sich in der Kulturpolitik der 1787 mit dem Titel eines schlesischen Konsistorialrates bedachte Pastor bei St. Maria Magdalena zu Breslau Hermann Daniel Hermes in den Vordergrund geschoben, ein leidenschaftlicher Gegner der Aufklärung. Als nach Abschluß der Reichenbacher Konvention (27. 7. 1790) der König sich längere Zeit in Breslau aufhielt, hörte er dort eifrig seine Predigten und erwog mit ihm die Mittel, Kirche und Schule auf die orthodoxe Linie zu bringen. Dabei wirkte auch Hermes' Freund Hilmer mit, Lehrer am Magdale-naeum, der sich die königliche Gunst erwarb, indem er ihn bei einer Breslauer Sonnambulen einführte; ebenso Oswald, Schwiegersohn von Hermes, der mit dem Hofratstitel bedacht und Vorleser des Königs wurde. Als enger Mitarbeiter von Wöllner erarbeitete Hermes ein Schema der Prüfungsfragen für die Kandidaten des Predigtamtes, das ohne Fühlungnahme mit dem Oberkonsistorium durch Reskript vom 9. 12. 1790 den Konsistorien zugeleitet wurde. Danach hatten sich die Kandidaten zu verpflichten, nur das zu lehren, was in dem Schema enthalten war. Diese Maßnahme, die geeignet war, zu Gewissenskonflikten und Heuchelei zu führen, erregte bei der höchsten Kirchen-

⁵⁷⁾ a. a. O. S. 532/33. Cab.-Bef. v. 31. 10. 1791, S. 526/27. 6. 7. 1791.

⁵⁸⁾ Pr. Bl. 1791. S. 276, 297—309.

behörde Widerspruch, worauf das Schema modifiziert wurde. Doch behielt Wöllner beim König über die Oberkonsistorialräte die Oberhand, indem er jetzt daran ging, das Berliner Oberkonsistorium um 3 neue Räte seines Vertrauens zu vermehren, und durch Kab.-O. vom 14. 5. 1791 wurde aus Hermes, Hilmer, einem Prediger Woltersdorf und dem orthodoxen Oberkonsistorialrat Silberschlag eine Geistliche Immediat-Examinationskommission zu Berlin gebildet, die sich vor der normalen Prüfung überzeugen sollte, daß die Prüfungskandidaten „nicht von den schädlichen Irrtümern der jetzigen Neologen und sogenannten Aufklärer angesteckt seien“⁵⁹⁾. Die „Instruktion für die königliche Examinationskommission in geistlichen Sachen“ vom 31. 8. 1791 sollte der Verwirklichung des Religionsediktes dienen im Sinne der „Aufrechterhaltung der Orthodoxie und reinen christlichen Lehre“. Schließlich wurde Hilmer an Stelle des gemäß Zensuredikts zuständigen Oberkonsistoriums zum Zensor aller in Berlin gedruckten theologischen, moralischen und philosophischen Schriften bestimmt, was seine Kräfte wesentlich überstieg. Auch war ganz allgemein die Wirksamkeit des Wöllnerschen Systems gering, weil rund drei Viertel aller preußischen Geistlichen und alle Behörden vom Justizdepartement bis zu den Justizkommissariaten es ablehnten und zu boykottieren suchten. Dem im Grunde wohlwollenden und gerecht denkenden König war bei den ganzen Angelegenheit kaum wohl zu Mute, zumal er sah, daß im Kampf um die Aufrechterhaltung der Lehre Christi durch die Unzulänglichkeit der Beauftragten das Gute dem Bösen zu viele Blößen gab. Wohl vollzog er auch die „Instruktion für sämtliche Lutherische Consistoria“ vom 14. 11. 1791 zur Erhaltung des Religionsediktes, dies jedoch erst nach gründlicher Überprüfung durch den mißtrauisch gewordenen Monarchen und eigenhändige wichtige Milderungen der Bestimmungen. Wöllner hingegen bestrafte die Opposition des Oberkonsistoriums durch Einschränkung seiner Rechte. Seine Verfügung vom 13. 3. 1792 legte fest, daß es die Befugnis zu predigen erst auf ein Attest der Immediat-Examinationskommission hin erteilen dürfe⁶⁰⁾.

War im Jahre 1791 Wöllner auf dem Höhepunkt seiner Macht, so wurde doch zu dieser Zeit die Grundlage zu seinem Abtreten gelegt, als der König auf Carmers Empfehlung dem 1746 in Schweidnitz geborenen Juristen Karl Gottlieb Suarez die juristische Ausbildung des Kronprinzen übertrug. Suarez kritisierte in seinen 1791/92 gehaltenen Vorträgen die staatliche Festlegung der symbolischen Bücher als Glaubensnormen. Ein protestantischer Landesherr sei nicht berechtigt, den Predigern, Lehrern und Kirchengemeinden unabänderliche Lehrvorschriften zu erteilen, da die Protestanten sich gerade deshalb von der katholischen Kirche losgelöst hätten, weil sie die Autorität von Papst, Konzilien und Kirchenvätern in Religionssachen nicht anerkannten, son-

⁵⁹⁾ Grünhagen, ZVGS Bd. 27. S. 18–21, Philippson Bd. 1. S. 321/22, 342/43.

⁶⁰⁾ Philippson Bd. 1. S. 344–352.

dern nur diejenigen Religionsätze, die sie nach der Bibel durch eigene vernunftgemäße Prüfung als wahr erkannten. Auf diese Weise wurde der Thronfolger gegen die Wöllnerschen Ideen eingenommen, während Wöllner und sein Kreis als eine von der königlichen Gunst gehaltene „Clique“ galt, die, wie der damalige Breslauer Oberbergrichter und spätere Innenminister Friedrich v. Schuckmann schrieb, „immer größer und mächtiger wird und unsereins schwerlich aufkommt“. Alle weiteren, mit schärfsten Drohungen verbundenen Wöllnerschen Edikte konnten jedenfalls den passiven Widerstand der öffentlichen Meinung nicht überwinden, und Hilmer klagte, daß sie nicht einen einzigen neologischen Prediger abzusetzen vermocht hätten. In Schlesien wie auch in den anderen Provinzen war der Wöllnersche Geist wenig spürbar. Das Religionsedikt wurde wohl veröffentlicht, das Zensuredikt von 1788 aber nicht und wohl auch nicht seine späteren Edikte. Auch von einer Umgestaltung der schlesischen Prüfungsgremien ist nichts bekannt. Triebel, der in Schlesien im Sinne Wöllners gearbeitet hatte, wurde 1791 nach Berlin versetzt, und selbst von Seidlitz werden keine Maßregelungen aus Glaubensgründen berichtet ⁶¹⁾.

Für Hoym mußte ein aufklärerisch gesinnter Geist wie Christian Garve, der eifrig um die Erhaltung des religiösen Friedens bemüht war, von großem Wert sein, und er machte dem König klar, daß es verfehlt sei, in eine loyale Provinz durch mit Strafandrohung verbundene Edikte und neue Einrichtungen Unruhe zu tragen. Als 1792 das bereits publizierte Allgemeine Landrecht noch einmal suspendiert wurde, weil seine kirchenrechtlichen Bestimmungen mit dem Religionsedikt unvereinbar waren, konnte ein von Hoym protegierter königlicher Beamter, der Redakteur – von Streits schlesischer Monatsschrift – war, darin einen Artikel des Liegnitzer Professors Werdermann bringen, worin dieser Verwahrung dagegen einlegte, daß der Geist des Gesetzbuches von Grundsätzen einer bestimmten Theologie bestimmt werde, da der Staat auf alle Religionsparteien sehen müsse. So ging schließlich nicht die Wöllnersche Meinung, sondern nur die von Minister Dörnberg s. Z. für das Religionsedikt vorgeschlagene Fassung unter II. Tit. 11. §§ 73.74 in das Allgemeine Landrecht über, worin es heißt: „In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie (die Geistlichen) zum Anstoße der Gemeine nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht. Inwiefern sie bei innerer Überzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe ihr Amt dennoch fortsetzen, bleibt ihrem Gewissen überlassen.“ Selbst der König klagte 1795 über die Entwicklung, die die von ihm in bester Absicht eingeleitete Sache genommen habe. Einige seiner Ratgeber seien von Menschenfurcht geleitet worden, andere wollten mit Feuer und Schwert dreinschlagen, und beides sei öfter zum Nachteil des Guten gewesen ⁶²⁾.

⁶¹⁾ Grünhagen, ZVGS Bd. 27. S. 21–23.

⁶²⁾ a. a. O. S. 23–25.

Der durch die französische Revolution ausgelöste Ideenkampf mußte gerade im Preußen Friedrich Wilhelms II. bedeutende Rückwirkungen auf die inneren Verhältnisse des Staates haben, da es als Verfechter der althergebrachten Anschauungen die neue Ideenwelt entschieden bekämpfen mußte. Noch wirkte in der staatlichen Macht der österreichfreundliche Kreis um Wöllner, und mit Bischoffswerder und Graf Schulenburg-Kehnert, dem ehrgeizigen Leiter des Auswärtigen und Kriegsdepartements, siegte die Kriegspartei. Daß der Oberfeldherr Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig mit den Gedanken der französischen Revolution sympathisierte, war allerdings nicht geeignet, zu einem siegreichen Feldzug gegen Frankreich beizutragen. Die Veränderung der Kriegslage zu Gunsten Frankreichs ließ Schulenburg stürzen,⁶³⁾ und an seine Stelle trat Anfang 1752 in Peuke bei Oels geborene Christian Heinrich Graf Haugwitz, der nun für lange Zeit die Geschicke Preußens mitbestimmen sollte. Ebenfalls Rosenkreuzer, von weltmännischem, aber biegsamem Wesen, verstand er es, sich beim König unentbehrlich zu machen, so daß er zu seinem vertrauten Ratgeber und bald auch zum leitenden Minister wurde⁶⁴⁾.

Für Oberschlesien blieb die Verbesserung der Qualität der katholischen Schulen nach wie vor ein Hauptanliegen Hoym's. Nachdem aber schon die strengen Verordnungen Friedrichs II. nicht viel genützt hatten, ergab sich auch jetzt, wie schwierig es in diesem Punkte war, die geistlichen Gewalten zu einem Eingehen auf die staatlichen Absichten zu bewegen. Die größtenteils dem oberschlesischen Bauernstand entstammende Geistlichkeit war offenbar wenig daran interessiert, die polnische Sprache durch die deutsche ersetzen zu lassen, und im Verhältnis zu den Kirchenbehörden ergaben sich für die staatlichen Stellen Widerstände, die ungeachtet des sonstigen freundlichen Einvernehmens nicht zu überwinden waren. Doch auch die Kammer hatte, wie der Minister bemängelte, noch nichts zur notwendigen Reform des katholischen Schulwesens getan und ihm nicht einmal die Berichte des Kriegsrats Andreae über die Revision der Ämter Oppeln und Kupp zugesandt. Hoym hatte auch Professor Peucker beauftragt, sich speziell über die oberschlesischen Stadtschulen zu informieren. Der Peuckersche, 22 Schulen einschließlich der Klosterschulen Rauden und Himmelwitz behandelnde Bericht, kritisierte unter anderem die geringe Qualität der Schulinspektoren und Lehrer, Verwalter und Gerichtsleute, die die Erblichmachung von Grundbesitz verhinderten; die drückenden Frondienste in Oberschlesien; die zu kleinen Lehrergehälter, die unbrauchbare tabellarische Methode für den Deutschunterricht und die schlechten Lehrbücher. Da man im Unterricht der Jugend in kleineren Städten und auf dem Lande noch weit zurück war, sandte Hoym Rothkirch einen Entwurf zur besseren Einrichtung des Breslauer Schulmeister-Seminars.

⁶³⁾ Philippson Bd. 2. S. 1–11.

⁶⁴⁾ Vehse S. 106–109.

Ein guter Unterricht schaffe dem König getreue Untertanen und dem Staate gute Bürger, und alles hänge von der Heranbildung tüchtiger Schulmeister ab. Breslau erhielt nun auch eine Industrieschule. Sie wurde von Direktor Zeplichal in aller Stille gegründet ⁶⁵).

Zu den wichtigsten innenpolitischen Aufgaben der preußischen Regierung seit der preußischen Besitzergreifung gehörte es, die schlesischen Katholiken, die an dem katholischen Österreich und seinem Hause Habsburg hingen, zu überzeugen, daß sie auch unter dem protestantischen Preußen mit seinem Herrscherhaus in ihrer Religionsfreiheit ungestört leben konnten, und die positive Entwicklung nahm auch unter Friedrich Wilhelm II. ihren Fortgang. Hoym's Leitgedanke war, „beide Religionsparteien den Unterschied ihrer Glaubensmeinungen im bürgerlichen Leben vergessen zu machen“. Der „glücklichste Erfolg“, dessen er sich rühmte, wurde wesentlich erleichtert durch den Geist der Zeit, wo die Religion hauptsächlich auf die Ethik abgestellt war, während die Glaubenslehren sich dem Satz unterordneten: „Wir glauben alle an einen Gott“, Anschauungen, die die Toleranz zu einer obersten Christenpflicht machten. So meldeten die Provinzblätter unter Januar 1792 aus dem Neiße Land, daß die Gesinnungen der katholischen Landleute gegen die preußische Regierung sich im Vergleich zum Jahr 1740 sehr verbessert hätten. Man sehe es auch aus den Briefen, die an die am Rhein stehenden Kantonisten von ihren Eltern geschrieben würden, die alle Ehrfurcht und Liebe gegen den König atmeten und zu Gehorsam, Treue und Tapferkeit aufforderten ⁶⁶). In ganz Schlesien hatte sich eine freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der katholischen und evangelischen Geistlichkeit entwickelt, wofür einige Beispiele sprechen:

In der katholischen Kirche zum Hl. Kreuz in Reinerz, die den Protestanten zum Mitgebrauch überlassen war, wurde am 2. 10. 1792 vom evangelischen Pastor Pohle aus Glatz der erste protestantische Taufakt vollzogen; bei einer anderen Taufe am 18. November übernahm der dortige katholische Stadtpfarrer Knittel und sein Kaplan Kuschel Patenstellen, und Pastor Pohle gab den Täufling bei der Taufe Pfarrer Knittel und während der Einsegnung Kaplan Kuschel zu halten. Als am 9. 12. 1792 die evangelische Stadt- und Landgemeinde Striegau mit großem Gepränge das 50jährige Kirchenjubiläum feierte, läuteten auch die Glocken der katholischen Stadtpfarrkirche und der Karmeliterkirche. Als am 18. 2. 1793 in Schweidnitz bei Grünberg Friederike Christiane Freiin v. Dyherrn bestattet wurde, sprachen sowohl zwei evangelische Pastoren wie auch der katholische Pfarrherr des Ortes, und die Geistlichen beider Konfessionen verrichteten in beiden Kirchen gottesdienstliche Hand-

⁶⁵) Grünhagen, ZVGS Bd. 29. S. 53–57, Publ. Bd. 53. S. 566–568, 715/16, Pr. Bl. 1794. S. 508/09, 1795. S. 277, Publ. Bd. 56. S. 197. 10. 2. 1795.

⁶⁶) Publ. Bd. 53. S. 142/43, Pr. Bl. 1793. S. 86.

lungen. Bei der Feier des 200jährigen Kirchenjubiläums in Silberberg zogen mit den evangelischen Bürgern auch katholische in die Kirche ein und beteiligten sich an dem Opfer, das die Gemeinde ihrem Pastor brachte. Bei der Feier des 50jährigen Kirchenjubiläums in Leipe Kr. Jauer befand sich im Festzug neben den drei teilnehmenden evangelischen Geistlichen auch der katholische Pfarrherr. Als in Rudnik Kr. Ratibor der evangelische Gutsverwalter Johann Benjamin Etzler des Herrn v. Adlersfeld verstarb, stellte dem Prediger Fischer von der evangelischen Stadtpfarrkirche Ratibor der katholische Pfarrherr von Rudnik seine Kanzel zur Verfügung. Als Pastor Richter von der reformierten Gemeinde Anhalt bei Pleß ein Kind in Myslowitz taufen wollte, bewilligte der dortige katholische Probst Jurzyceck nicht nur die Taufe in seiner Kirche, sondern nahm als Taufzeuge mit anderen meist katholischen Paten daran teil. In Berun stellte der katholische Pfarrer Zychon am 16. 2. 1797 seine Kirche für eine evangelische Trauung zur Verfügung. Die Trauung fand im Beisein des Pfarrherrn und einer großen Menge katholischer Gäste statt. In Pleß standen Lutheraner und Reformierte in bestem Einvernehmen, und der lutherische Pastor in Pleß sowie der reformierte Pastor in Anhalt halfen sich bei den Amtshandlungen ihres Ortes gegenseitig aus. Als die hölzerne evangelische Kirche in Skalung Kr. Kreuzburg O/S einzufallen drohte, übernahm es der katholische Baron v. Henneberg, die Kirche massiv neu aufzubauen. In Carlsruhe O/S baute der evangelische Herzog Eugen v. Württemberg den Katholiken aus eigenen Mitteln eine massive Kirche und trug zum Unterhalt des Geistlichen bei. Zur Einweihung läuteten die Glocken der lutherischen Kirche. Als 1787 in Namslau eine neue evangelische Kirche gebaut wurde, nahmen die Katholiken an der Grundsteinlegung teil und sammelten für den Bau eine ansehnliche Kollekte. Zum Bau einer evangelischen Kirche in Leobschütz spendete der katholische Patron Fürst v. Liechtenstein 66 Thaler ⁶⁷⁾.

Um in der Überwachung des Schrifttums eine Lücke zu schließen und dem Schaden, der „der Religion, der Ruhe und guten Ordnung mehr als durch größere theologische und moralische Werke“ zugefügt werde, vorzubeugen, veranlaßte Zensor Hilmer den König zum Zirkular vom 10. 11. 1792 an alle Berliner Buchhändler, wonach alle Monats-, Zeit- und Gelegenheitsschriften, die erfahrungsgemäß von allen Volksklassen am meisten gelesen wurden, ihm und seinem Gehilfen zuzusenden seien. Zu den bei Hilmer unerwünschten Abhandlungen gehörten z. B. Kants Aufsätze in der Berlinischen Monatsschrift. Die Folge der neuen Zensurmaßnahmen war, daß Verleger ihre Betriebe verlagerten. Umso mehr Gunst wandte Wöllner den pietistischen und mystischen Sekten, Herrnhutern und Mennoniten zu, und den Mährischen Brüdern wurde am

⁶⁷⁾ Grünhagen, ZVGS Bd. 29. S. 47/48, Pr. Bl. 1793. S. 84/85, Anh. Januar S. 7/8, Anh. März S. 47–50, Anh. Mai S. 68–70, 1794. S. 594–95, 1797. S. 268–70, 370–72. 8. 7. 1796, 1787. S. 271, 542–545.

10. 4. 1789 ihre Gewissens- und Kultusfreiheit verbrieft. Auch in Schlesien wurde die Zensur durch Hoym jetzt streng gehandhabt. Besonderes Augenmerk widmete er den „Schlesischen Provinzialblättern“, und die Beschwerde eines katholischen Feldpredigers über die Haltung des Herausgebers Kammersekretär Streit gegen den Katholizismus hatte zur Folge, daß Streit scharf verwahrt und einer besonderen Zensur unterworfen wurde⁶⁸⁾.

Zur Verhütung der um sich greifenden Irreligiosität unter den Studenten der theologischen Fakultäten ordnete das geistliche Departement an, daß von nun an jeder katholische Studierende, der die Lizenz zum Predigen nachsuchte, ein schriftliches Zeugnis seines Beichtvaters beibringen mußte. Das Breslauer Oberkonsistorium verfügte am 5. 5. 1789 und 18. 9. 1794, daß sich alle Kandidaten der Theologie, wenn sie die Predigterlaubnis nachsuchten, von Oberkonsistorialrat Gerhard prüfen zu lassen hatten, und kein Prediger sollte einen Kandidaten für sich predigen lassen, der kein Zeugnis über die erteilte *venia concionandi* vorweisen konnte⁶⁹⁾. Nach der Kab.-O. vom 31. 10. 1791 und der Instruktion vom 24. 5. 1793 waren die kantonpflichtigen jungen Leute auch auf ihre Fähigkeit zum Studieren zu prüfen. Damit sollte das Studium „gemeiner und unfähiger“ Menschen verhindert werden. Nach dem Runderlaß vom 13. 12. 1792 sollten die Kinder nach Abschluß der 4. Klasse von den Land- und Steuerräten auf ihre Fähigkeit zur Fortsetzung des Schulbesuchs geprüft werden. Dies bewährte sich vor allem an der Breslauer Universität, wo man 12 Klassen hatte und vom ABC bis zur Magister- und Doktorwürde fortschreiten konnte⁷⁰⁾.

Die preußische Regierung war bestrebt, das Kirchenwesen der fortschrittlichen Entwicklung anzupassen und zu verbessern und Mißbräuche zu beseitigen und zu verhindern. So brachte die Breslauer und Glogauer Kammer unter dem 20. 1./9. 2. 1792 auf Grund von Beschwerden die Zirkularien vom 10. 4. 1764, 12. 1. 1769, 27. 2. 1775 und 11. 8. 1781 in Erinnerung, die das Almosensammeln ausländischer Bettelmönche betraf und diejenigen Landesbewohner mit Strafe bedrohte, welche ihnen den Aufenthalt im Lande ermöglichten, anstatt sie anzuzeigen⁷¹⁾. Um Unregelmäßigkeiten im Umgang mit dem katholischen Kirchenvermögen zu vermeiden, wurden die Kammern, denen die Kuratel über das Kirchenvermögen oblag, angewiesen, darüber genaue Untersuchungen anzustellen. Bei den evangelischen Kirchen sollte es genügen, wenn sich die Departementsräte von Zeit zu Zeit informierten. Das Vermögen der katholischen Kirchen in Schlesien stand unter der Verwaltung der Pfarrer, die der Aufsicht der Erzpriester und der Oberaufsicht des Vika-

⁶⁸⁾ Philippson Bd. 1. S. 264/65, 405.

⁶⁹⁾ Pr. Bl. 1793. S. 85/86. Jan. 1793, 1794. S. 573.

⁷⁰⁾ Publ. Bd. 56. S. 80/81.

⁷¹⁾ Pr. Bl. 1792. S. 262/63.

riatantes unterworfen waren. Diese Aufsicht wurde sehr vernachlässigt, und infolge schlechter Geldwirtschaft waren die Kassen außerstande, notwendige Ausgaben, z. B. Bauten und Reparaturen, zu bestreiten, so daß die Last auf die eingepfarrten Dominien und Untertanen zurückfiel. Das Edikt vom 14. 7. 1793 wies die Kammern an, eine zweckmäßigere Verwaltung des Kirchenvermögens einrichten zu lassen, ohne in der Bestimmung der Einkünfte etwas zu ändern und die Gerechtsamen von Bischof und Vikariat zu beeinträchtigen⁷²⁾. Da in manchen Kirchen die Besucher sich sehr ungesittet betrogen, „auch wohl in lautes Gemurmel über den Vortrag des Geistlichen ausbrachen“, sollten die Geistlichen angewiesen werden, durch populären Vortrag und gut gewählte Themata die Aufmerksamkeit der Besucher zu erwecken und damit den Zweck ihrer moralischen Besserung zu erreichen⁷³⁾. Gegen Seelenmessen für Ludwig XIV. hatte Hoym nichts einzuwenden, sah aber auch darauf, daß in den Kirchen des preußischen Königs gedacht wurde. Am 18. 8. 1793 feierte die katholische Pfarrgemeinde in Glatz ein Dankfest aus Anlaß der Eroberung der Stadt und Festung Mainz durch die preußischen und alliierten Truppen⁷⁴⁾. Da das Breslauer Kloster der Elisabethinerinnen, die nach ihrer Ordenspflicht unvermögende und hilflose weibliche Kranke ohne Ansehen der Religion unentgeltlich aufnahmen, baufällig geworden war, verfügte der König, daß ihnen das Franziskanerkloster eingeräumt und die darin befindlichen wenigen Mönche in andere Klöster verteilt wurden⁷⁵⁾. Die Nonne Francisca Freiin v. Stillfried beabsichtigte, zur evangelischen Kirche überzutreten, als sie zur Kur in Bad Landeck weilte. Sie wandte sich an den Gouverneur Graf Götzen und dieser an Hoym, der entschied: Nach dem Reglement wegen der geistlichen Gravamina vom 8. 8. 1750 darf weder von weltlicher noch von geistlicher Seite jemand, der sich zu einer bestimmten Religion bekennen will, etwas in den Weg gelegt werden. Wohl verbietet das Religionsedikt vom 9. 7. 1788 das Proselytenmachen, nicht aber den Übertritt aus eigener freier Überzeugung, und dies ist jedermann erlaubt. Nur muß er es zur Vermeidung bürgerlicher Unzuträglichkeiten der Behörde anzeigen. Nach dem Allg. Landrecht T. II. Tit. 11. § 1179 sind die geistlichen Oberen nicht berechtigt, auf Grund des abgelegten Klostersgelübdes jemand einen Zwang aufzuerlegen, ihm die freie Wahl der Religion zu beschränken oder ihn gegen seinen Willen im Kloster zurückzuhalten⁷⁶⁾.

Die Zahlung des Zehnten durch Protestanten an die katholische Geistlichkeit war durch Kab.-O. vom 31. 12. 1757 auf Bitten der schlesischen Stände erlassen worden. Nach dem Gutachten der Glogauer Kammer

⁷²⁾ Publ. Bd. 53. S. 565/66. 16. 8. 1792, Bd. 56. S. 44/45.

⁷³⁾ Publ. Bd. 56. Min.-Erl. an Gen.-Vik.-Amt v. 21. 1. 1793.

⁷⁴⁾ a. a. O. S. 93. 2. 3. 1793, Pr. Bl. 1793. Anh. Oktober S. 126/27. 18. 8. 1793.

⁷⁵⁾ Pr. Bl. 1793. S. 152.

⁷⁶⁾ Publ. Bd. 56. S. 64—67. 1793.

war selbst nach kanonischem Recht der evangelische Untertan nicht zum Zehnten verpflichtet, weil er kein Parochianus des katholischen Pfarrers war. Wenn früher ein katholischer Pfarrer den Zehnten auch von Protestanten erhielt, so habe dies an dem ausgeübten Religionsdruck gelegen. Der Kabinettsbefehl vom 20. 1. 1794 verbot endgültig eine Wiedereinführung⁷⁷⁾. Der König ordnete auch an, daß die Geistlichkeit auf die vermehrte Heiligung der Sonn- und Feiertage achten sollte. Sie wurde auch auf die Verordnung über das Führen der Kirchenbücher hingewiesen. Wurde es von manchen auch als Belastung empfunden, so ergab sich die Notwendigkeit doch aus der unzulänglichen Art der bisherigen Eintragungen. Als Beispiel wurde ein „gar nicht schlechter Prediger“ angeführt, „der in Ermangelung anderer Makulatur Blätter aus dem Kirchenbuch als Fidibus gebrauchte, um seine und seiner Gäste Tabakpfeifen anzuzünden“⁷⁸⁾. Wegen der Wichtigkeit des Amtes eines geistlichen Inspektors hielt der König auch eine gründlichere Prüfung des Anwärters für notwendig. Deshalb sollte jeder dafür in Frage kommende Prediger, bevor er zum Colloquio in pleno Consistorii zugelassen wurde, 1. im Beisein der Examenskommission und eines Deputierten des Konsistoriums eine Predigt über einen von der Kommission zu bestimmenden Text halten, 2. in der Kirche eine Probe im Katechisieren ablegen, 3. einen lateinischen Aufsatz über ein von der Kommission gestelltes Thema aus der Dogmatik, Moral- oder Pastoraltheologie oder Kasuistik schreiben, 4. bei der Kommission eine mündliche Prüfung vornehmlich hinsichtlich seiner Orthodoxie ablegen und 5. ein Zeugnis über den Befund der Prüfungen auswirken⁷⁹⁾.

In der Frage der Bistumsbesetzung ergab sich gegen Ende 1793 dadurch eine neue Lage, daß Schaffgotsch sich gegenüber Hohenlohe bereit erklärte, auf das Bistum zu verzichten unter der Bedingung, daß er eine seinen jetzigen Einkünften entsprechende Pension erhalte. Das Kabinett billigte den Entschluß. Hohenlohe vertrat aber den Standpunkt, daß die Bedingungen für die Resignation Schaffgotschs lediglich von ihm und dem Domkapitel abhingen, und verlangte eine Kommission zur Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes des Bistums, wozu er Personen seines Vertrauens vorschlagen wollte. Das Auswärtige Departement wollte jedoch die Kommission nicht bewilligen und verwies den Koadjutor an Hoym und die Breslauer Kammer, denen der Zustand des Bistums am besten bekannt sei. Bei der vom Wiener Hof zu erwirkenden Genehmigung der Resignation sei wichtig, daß ihre Bedingungen nicht im Widerspruch zu dem im Breslauer und Berliner Frieden ausbedungenen Status quo stehe⁸⁰⁾. Am 14. April verzichtete Hohenlohe auf den Resignationsplan von Schaffgotsch und erklärte: „Der

⁷⁷⁾ a. a. O. S. 93–96, 98/99. 27. 12. 1793.

⁷⁸⁾ Pr. Bl. 1794. S. 451–456, 508/09.

⁷⁹⁾ a. a. O. S. 574. 15. 11. 1794.

⁸⁰⁾ Publ. Bd. 56. S. 88/89. 20. 11. 1793, S. 100/01. 7. 2. 1794.

Wille meines Souveräns . . . wird immer ein Gesetz für mich sein.“ Er habe es dem König bewiesen, indem er sich widerspruchslos der kurz nach seiner Wahl zum Koadjutor erfolgten Anweisung unterwarf, sich nicht einmal in die geistlichen Angelegenheiten einzumischen, die doch einzig in sein Ressort fallen müßten. Dieser Zustand der Untätigkeit und der Unnützlichkeitschmerzen habe ihn aber weniger als der Vorwurf der Undankbarkeit, den das Auswärtige Departement gegen ihn erhoben habe. Er werde dem König nie vergessen, daß er ihn unter der Begründung der Gerechtigkeit und Entschädigung in seine Staaten gerufen habe und daß er ihm erlaubte, auf das Bistum eine Summe von 100.000 Taler aufzunehmen, für die der König sogar einen Amortisationsfonds anwies. Dieser versicherte, daß er nichts gegen Hohenlohe habe, daß er aber dem Domkapitel keine Vorrechte zugestehen könne, die ihm selbst zukämen⁸¹⁾.

Am 11. 1. 1795 zeigte das Breslauer Domkapitel dem König den am 5. Januar erfolgten Tod von Fürstbischof Schaffgotsch an. Der Leichnam wurde am 8. Januar in die Hirschberger Marienkirche überführt und am 10. Januar in feierlichem Leichenbegängnis in der Familiengruft zu Bad Warmbrunn beigesetzt. Der König wies das Auswärtige Amt an, die notwendigen Maßnahmen für die Einsetzung seines Nachfolgers zu treffen⁸²⁾. Hoym war der Ansicht, daß bei der Ernennung Hohenlohes zum Koadjutor alle Formalitäten beachtet wurden und daher nach vorheriger königlicher Empfehlung dem Kapitel die freie Wahl gemäß seinen Statuten überlassen werden könnte. Da der Fürst zugleich zum künftigen Nachfolger im Bistum gewählt, durch das königliche Placet bestätigt und auch vom Papst konfirmiert wurde, bedürfe es umso weniger einer besonderen Nomination, als dies den wiederholten königlichen Versicherungen aller bisherigen Prärogativen des Kapitels in Bezug auf die ihm zugestandene Wahl zuwiderliefe. Auch sollte es Bischof und Kapitel überlassen werden, die Verhältnisse im jenseitigen Bistumsanteil zu klären. Hoym fürchtete, daß Österreich mit der alten Idee kommen könnte, die jenseitigen Anteile mit den diesseitigen der Diözesen Prag und Olmütz zu tauschen, was nicht den preußischen Interessen entspräche⁸³⁾. Am 1. 2. 1795 bestätigte der König den bisherigen Koadjutor zum Bischof von Breslau und Fürsten zu Neiß und Grottkau dahingehend, daß der Fürst in den völligen Besitz des Bistums mit Spiritualia und Temporalia einzusetzen sei und sie in gleicher Weise wie seine Vorgänger zu genießen und zu nutzen habe⁸⁴⁾.

Bald aber benachrichtigte der Fürstbischof Berlin, daß sich auf der bischöflichen Residenz Johannesberg kaiserliche Kommissare einge-

⁸¹⁾ a. a. O. S. 108/09. 14. 4. 1794.

⁸²⁾ Publ. Bd. 56. S. 189, Pr. Bl. 1795. S. 165/66.

⁸³⁾ Publ. Bd. 56. S. 190–192. 21. 1. 1795.

⁸⁴⁾ a. a. O. S. 195/96.

funden hätten mit dem Auftrag zur Verwaltung des jenseitigen Bistumsanteils. Die preußische Regierung erklärte hierzu, daß sie es nie zugeben werde und könne, daß Besitzungen und Kirchensprengel des Breslauer Bistums zersplittert würden. Vielmehr werde sie darauf bestehen, daß diese so, wie sie von jeher und zur Zeit der Breslauer und Berliner Friedenstraktate von 1742 gewesen, zusammenblieben. Ciofani wurde angewiesen, am Römischen Hof energische Vorstellungen gegen eine Zerstückelung des Bistums Breslau zu erheben und Rom zu veranlassen, die preußischen Wünsche durch seinen Wiener Nuntius zu unterstützen. Eine neue bischöfliche Eingabe gab bekannt, daß das fürstbischöfliche Landgericht im jenseitigen Anteil auf kaiserliche Anordnung seine Tätigkeit eingestellt habe. Wie das Auswärtige Departement an Hohenlohe schrieb, lag der Grund für den Wiener Schritt in einem schon lange bestehenden Wiener Beschluß und dem Prinzip Josephs II., keine Diözese und weltliche Besetzung eines ausländischen Prälaten auf österreichischem Gebiet zu dulden⁸⁵). Der Kardinalstaatssekretär versicherte Ciofani, daß dem Wiener Nuntius schon befohlen worden sei, die preußische Haltung zu stützen, und daß der kaiserliche Hof bis jetzt in dieser Angelegenheit keinerlei Ansuchen gestellt habe. Der König möge jedoch weiterhin die Maßnahmen des Wiener Hofes überwachen, die am Ende zu einer der Feierlichkeit der Verträge entgegenstehenden Zergliederung Schlesiens führen könnten⁸⁶). Marquis Lucchesini, der preußische Gesandte am kaiserlichen Hof, widerriet die vom Breslauer Bischof geplante Reise nach Wien, um sich in den Besitz des österreichischen Anteils seiner Diözese zu setzen, da dort die Stimmung gegen alles Preußische gegenwärtig überaus gehässig sei. Es sei auch nachteilig für den Fall, daß die Reise des Bischofs fruchtlos sei und der Wiener Hof ausdrücklich zu erkennen gebe, er wolle im Besitz des Bistumsanteils bleiben. Doch im März 1796 wurde Hohenlohe aufgefordert, in Wien den Lehnseid zu leisten, was er durch seinen dortigen Bevollmächtigten Frh. v. Müller ausführen ließ, und unter dem 24. 4. 1796 ließ ihm die königliche Regierung zu Brünn mitteilen, daß der Kaiser die Übergabe des jenseitigen Bistumsanteils an ihn beschlossen habe, verlangte aber von ihm neben anderem die Einsetzung eines Generalvikars im österreichischen Anteil. Dies geschah in der Person des in der Bistumsverwaltung bewährten Geistlichen Rates Johannes Lindner. Nachdem diese Frage geklärt war, ließ Hoym Hohenlohe endlich das Bistum förmlich übergeben. Infolge seiner Verwaltung durch die Kammer befand es sich in guter Ordnung und Finanzlage. Dies war jedoch nur dadurch möglich, daß von den Einkünften 300.000 Taler hineingesteckt wurden und das Bistum Schaffgotsch entzogen wurde, der die Bistumsgüter total ruiniert hatte⁸⁷).

⁸⁵) a. a. O. S. 227/28. Min.-Erl. v. 8. 3. 1795.

⁸⁶) Bericht von Ciofani v. 17. 6. 1795. Publ. Bd. 56. S. 273 f.

⁸⁷) Publ. Bd. 56. S. 289/90. Vor 5. 9. 1795. S. 365, 308/09. 10. 11. 1795, Grünhagen, ZVGS Bd. 28. S. 220–224.

Was die Übertragung von Pfründen betrifft, so hatte die preußische Regierung hinsichtlich des Dom- und jedes anderen Kollegiatstifts und der Pfarreien bestimmt, daß kein geistliches Beneficium ohne landesherrliche Genehmigung übertragen werden konnte. Jede vakante Stelle mußte ohne Rücksicht auf den Kollator dem Dirigierenden Minister von Schlesien gemeldet werden. Dieser schlug dem König einige Kandidaten vor, der die Männer seines Vertrauens auswählte und dem Geistlichen Departement bekanntgab. Danach bewarb sich der Benefiziat selbst um die päpstliche oder bischöfliche Kollation und erhielt je nach dem Wechselmonat (der päpstliche begann mit Januar) entweder die päpstliche Kollationsbulle oder das bischöfliche Kollationspatent. In beiden Fällen investierte der Bischof. Der Grund für diese von Friedrich II. geschaffene Einrichtung ist in der Anhänglichkeit der katholischen Geistlichkeit an das Haus Österreich und die öfter bewiesene Untreue insbesondere von Fürstbischof Schaffgotsch zu suchen ⁸⁸⁾.

Mit der Niederlage Preußens gegen das revolutionäre Frankreich und dem die Kämpfe abschließenden Friedensschluß zu Basel vom 5. 4. 1795 begann auch für die innere Geschichte Preußens ein neuer Abschnitt. Auch das Rosenkreuzertum, das zum Kriege gedrängt hatte, hatte in den Augen der Welt und des kränkelnden Königs eine Niederlage erlitten, und der beharrliche Widerstand der Mehrheit der Staats- und Kirchendiener gegen das System Wöllner trug zum Durchbruch einer gemäßigeren Auffassung in den regierenden Kreisen bei. Noch im April 1795 hatte Hoym die „Ausführlichen Nachrichten über Schlesien“ des Kreisphysikus Kausch aus Militsch verboten, weil darin Anzüglichkeiten und Herabwürdigungen des Adels und der katholischen Geistlichkeit enthalten seien. Der Prozeß wurde jedoch niedergeschlagen und der Vertrieb der Schrift wieder zugelassen. Als sich das Glogauer Oberkonsistorium im Mai 1796 darüber beschwerte, daß der lutherische Prediger Mentzel in den Schlesischen Provinzialblättern heftige Kritik an dessen Kirchenvisitationen geübt hatte, stimmte Hoym dem Breslauer Zensor Pachaly zu, der nichts Sträfliches darin sah, und auch bei weiteren Anlässen erwies sich Hoym als Verteidiger der öffentlichen Meinungsfreiheit. Die königliche Gunst für die betont Frommen in der geistlichen und Unterrichtsverwaltung war im Sinken begriffen, und auch die Eiferer selbst zerstritten sich, so Seidlitz, einst das Werkzeug von Wöllner, mit diesem selbst, weil er beim König die unabhängige Leitung des schlesischen Schulwesens forderte, sich aber nicht durchsetzen konnte. Wöllner geriet auch mit Hermes und Bischoffswerder in Gegensatz, mit dem ersten, weil er selbst Wöllner zu eifrig war, mit dem letzten, weil dieser, um seine Stellung beim König zu halten, sich von Wöllner distanzierte ⁸⁹⁾.

⁸⁸⁾ Hoym an Ausw. Dep. 16. 5. 1795. Publ. Bd. 56. S. 260–263.

⁸⁹⁾ Philippson Bd. 2. S. 150. 5. 4. 1795.

Die Französische Revolution richtete sich von Anfang an auch gegen die Kirchen. Im Zuge der Radikalisierung kam es trotz des Dekretes über die Freiheit des Gottesdienstes zur Verfolgung der Geistlichkeit, und Frankreich sah erneut eine religiöse Fluchtbewegung, diesmal von katholischen Geistlichen. Aus der Schweiz, wo bald gegen sechstausend Zuflucht gefunden hatten, erreichte auch Schlesien ein Spendenaufwurf von Pfarrer Prost (Desfontaines/Diözese Besançon) und Professor Hugues (Sorbonne), wozu Hoym mit königlicher Genehmigung ihnen eine amtliche Erlaubnis ausfertigen ließ. In dem Aufruf heißt es: „Schlesier! . . . Stellet Euch vier- bis fünftausend Unglückliche vor! . . . Euer menschenfreundlicher König nimmt sie in gewissem Betracht als seine Untertanen an, indem er sie von dem Gesetz, das Sammlungen für Fremde in seinen Staaten untersaget, ausnimmt. Rechtfertiget sein Vertrauen dadurch, daß ihr seine väterlichen Absichten erfüllet und sie als Brüder behandelt . . .“⁹⁰⁾ Da in Schlesien noch Fälle von Bedrückung evangelischer Untertanen katholischer Stifter vorkamen, waren die Stifter angewiesen worden, einen Justitiar evangelischen Bekenntnisses anzustellen. Da diese aber ihre Amtspflichten nur unvollkommen erfüllten, gestand Hoym nach einer Eingabe des fürstlichen Stifts Trebnitz diesem zu, von einer Neueinstellung erst einmal für 1 Jahr abzu- sehen, um auf Grund der neuen Erfahrungen weiter zu beschließen⁹¹⁾. Im übrigen kam das freundliche Verhältnis zwischen staatlicher und kirchlicher Macht auch den schlesischen Stiftern zugute. Die Staatsaufsicht lockerte sich, die ihnen auferlegten industriellen Einrichtungen ließ man ohne staatlichen Einspruch eingehen, und als 1794 sich der König wegen der durch den französischen Feldzug hervorgerufenen Erschöpfung der Finanzen außerstande erklärte, verdienten Offizieren Pensionen zu gewähren, fanden sich 25 Stifter, die, einer Anregung Hoym's folgend, jährlich 10.000 Taler für einen Pensionsfonds aufbrachten⁹²⁾.

Die Zeit des Verfalls alter Wertvorstellungen machte sich auch in einer bedenklichen Abwertung und Entheiligung des Eides bemerkbar. Da nun die Kirchen von Staatswegen als moralische Anstalten betrachtet wurden, die auch der staatsbürgerlichen Erziehung zu dienen hatten, und der Staat das Übel schon an der Wurzel zu packen suchte, verfügte das Glogauische Oberkonsistorium am 30. 3. 1796: Die Jugend soll in der Lehre vom Eide gründlich unterrichtet, die Gemeinden sollen von ihren Predigern bei jeder Gelegenheit an die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides erinnert werden. Von nun an sollen in sämtlichen lutherischen Kirchen alljährlich am 23. Sonntag nach Trinitatis den Zuhörern die Pflichten der Untertanen gegen die Obrigkeit und insbesondere die Lehre vom Eide ans Herz gelegt werden. Die Prediger sollen ihre

⁹⁰⁾ Pr. Bl. 1795. S. 602—608.

⁹¹⁾ Publ. Bd. 56. S. 411.

⁹²⁾ Grünhagen, ZVGS Bd. 29. S. 39/40.

Katechumenen vor allem auch in dieser wichtigen Lehre unterrichten, und diese sollen erst konfirmiert werden, wenn sie als eidesfähig erkannt sind. Die Kirchenvisitatoren sollen bei den Kirchen- und Schulvisitationen die Neukonfirmierten über die Lehre vom Eide besonders prüfen und erforderlichenfalls die Prediger zurechtweisen. Die Geistlichen sollen die ihnen aufgetragenen Ermahnungen bei Eidesleistung mit größter Gewissenhaftigkeit vornehmen und alles tun, um die Schwörenden in diejenige Seelenstimmung zu versetzen, welche die Heiligkeit der Handlung erfordert⁹³⁾.

Daß man im preußischen Kabinett die Haltung des Vatikans zu Preußen nach wie vor realistisch betrachtete, zeigt der Ministerialerlaß an das ostpreußische Staatsministerium vom 11. 9. 1793, das angewiesen wurde, darüber zu wachen, „daß die in Rom studierenden katholischen Geistlichen bei ihrer Zurückkunft keine ultramontanen Grundsätze, die mit der Ordnung im Staat nicht vereinbar sind, verbreiten“⁹⁴⁾. Dasselbe galt für eine andere, von Großkanzler Goldbeck angeschnittene Frage, die ihre neuerliche praktische Bedeutung durch die Übernahme polnisch-katholischer Gebiete erhielt: Die Frage der Eidesleistung kirchlicher Oberer gegenüber dem Papst. Durch die Eidesformel wurden Bischöfe und Äbte von Seiten des Römischen Stuhles nicht nur zu unbedingtem Gehorsam gegen den Papst, sondern auch zur Verfolgung aller Ketzer und Schismatiker verpflichtet, wogegen die Landesgesetze die Toleranz aller in Religionsachen Andersdenkender geboten. Goldbeck machte hierzu die folgenden grundsätzlichen Bemerkungen:

„Es . . . begründet auf das förmlichste den so schädlichen Staat im Staate, wenn ein solcher Geistlicher, der doch immer ein königlicher Unterthan ist und bleibt, sich einem fremden Souverän zum blinden Gehorsam, zur unbedingten Ausführung seiner Befehle und zur unverbrüchlichsten Verschwiegenheit aller seiner Rathschläge eidlich verbindet; wenn diese Verbindung . . . ohne alle Einschränkung auf Glaubenslehren und geistliche Angelegenheiten eingegangen wird und wenn also der solchergestalt Verpflichtete sich nothwendig in seinem Gewissen gebunden halten muß, die Befehle des päpstlichen Stuhls selbst dann zu befolgen und die Beschlüsse desselben selbst dann zu verheimlichen, wenn beide gegen den Staat und seinen Souverän gerichtet sind, zumalen er nach seiner Dogmatik glauben muß, daß von seinem dem weltlichen und Landesherrn geleisteten Eide der Treue am Ende noch wohl Dispensation stattfinden, wohingegen er von demjenigen, welchen er dem Papste geleistet hat, unter keinerlei Umständen losgezählt werden kann . . .“ Goldbeck fügte aber hinzu, daß in Schlesien dieses Formular nicht üblich sei.

⁹³⁾ Pr. Bl. 1796. S. 575/76.

⁹⁴⁾ Publ. Bd. 56. S. 73.

Das Auswärtige Departement berührte die Problematik des Ganzen: „Die Eide ... sind ... von der Natur, daß sie mit den Staatsverfassungen, den Hoheitsrechten der Souveräne, aller Religions-Duldsamkeit, der Treue und dem Gehorsam der Vasallen und Unterthanen und den Pflichten der Unterwerfung und des Gehorsams der Bischöfe gegen ihren Landesherrn unmöglich . . . vereinbaret werden können. Denn wenn auch schon Grundgesetze, Tractaten, Huldigungs- und Lehenspflichten diese Eide an sich unkräftig machen, so überwieget doch im allgemeinen bei der katholischen Geistlichkeit, vorzüglich in Ländern wie das ehemalige Pohlen, die Anhänglichkeit und blinde abergläubige Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl alle anderen Verbindungen, Betrachtungen und Pflichten.“ Der Erlaß vom 31. 12. 1796 an das ostpreußische Staatsministerium verlangte eine Beschränkung aller neuen bischöflichen Eidesleistungen an den Papst dahingehend, daß der Bischof ihm Ehrerbietung und Gehorsam sowie Beobachtung der Disziplin und der Verordnungen der Kirche gelobe ⁹⁵⁾.

Das Wöllnersche System scheiterte an dem Generalangriff der Aufklärung. Dies galt vor allem für Schlesien, wo die fridericianische Toleranz dafür den Boden vorbereitet hatte ⁹⁶⁾, und von Staats wegen war es Hoym, dessen Politik auf einen Ausgleich des preußischen Staatsregiments mit der schlesischen kath. Kirche eingestellt war. Im Bistum Breslau aber war es der dem Königshaus ergebene Fürstbischof Hohenlohe, dessen Hirtenbriefe, wie es in einem Imm.-Bericht der Minister v. Hoym, v. Alvensleben und v. Massow heißt, von Aufklärung zeugten ⁹⁷⁾, der sich der preußischen Staatspolitik unterordnete und eine gründliche Reform seiner Diözese in Angriff nahm; eine Maßnahme, die viele für umso dringlicher hielten, als man bisher „weit mehr um den Genuß reicher Pfründen und die Erhaltung eines mechanischen Geschäftsganges als um die zeitgemäße Förderung der Geisteskultur der Diözesangeistlichkeit besorgt war“ ⁹⁸⁾.

Während die Scholastik seit dem 17. Jahrhundert verfiel, rief die Aufklärung im deutschen Geistesleben einschneidende Veränderungen hervor. Sie konnten auch in der Theologie nicht ohne Wirkung bleiben. Die augustinische „illuminatio“ Gottes im Menschen wurde nun als Selbsterleuchtung im Lichte der autonomen Vernunft verstanden. Im Katholizismus trat die Gedankenwelt von Cartesius, Leibniz und Christian Wolff der überlieferten spekulativen Theologie gegenüber, und in der Moraltheologie unternahm man eine Verbindung des Kantschen kategorischen Imperativs mit dem biblischen Liebesgebot. Die Aufklärung regte neue Zweige der theologischen Wissenschaft an, darunter die

⁹⁵⁾ a. a. O. Bd. 56. S. 497–501, 512. Schriftwechsel Goldbeck – Ausw. Dep. vom 7. bis 31. 12. 1796.

⁹⁶⁾ Ausführlich hierzu Eberlein S. 116–132.

⁹⁷⁾ Publ. Bd. 76. S. 341.

Pastoraltheologie als Lehre von der kirchlichen Seelsorge mit ihren Untergliederungen Liturgik (Wissenschaft vom öffentlichen Kult), Katechetik (Theorie des Religionsunterrichts) und Homiletik (wissenschaftlich-praktische Anleitung zur richtigen Verwaltung des Predigtamtes und Einführung in die Kunst der Seelenleitung). Im Religionsunterricht löste die Sokratik (die in Anlehnung an die Mäeutik des Sokrates begründete neue Unterrichtsmethode, durch Frage- und Antwortspiel dem Gesprächspartner zu Wissen und klaren Begriffen zu verhelfen) die orthodoxe autoritative Katechetik ab, womit die Gedanken eines heidnischen Philosophen für den christlichen Unterricht vorbildlich wurden⁹⁸⁾.

Auf diesen neuen geistigen Grundlagen aufbauend, begann nun Hohenlohe sein Bistum zu reformieren und das katholische Schulwesen umzugestalten, zumal der Felbigersche Katechismus, wie es im Provinzialblatt 1797 S. 253 heißt, „nicht mehr unserm Zeitalter“ entsprach. Unter Leitung des berühmten Jesuiten Anton Michael Zeplichal, Direktor der Breslauer Universität und des Kgl. Schuleninstitutes, bearbeitete ein Ausschuß, darunter der auch als Publizist tätige Weltpriester Daniel Krüger, diese wichtige Angelegenheit¹⁰⁰⁾, und der Bischof selbst legte in seinem Hirtenbrief v. 13. 1. 1797 ausführlich seine Absicht dar, sein Kircheng Volk zu kultivieren, die Sittlichkeit zu fördern sowie gute Volkslehrer und dem Staate gute, nützliche Bürger heranzubilden. Das Mittel hierzu war die Jugenderziehung, und in der Überzeugung, daß mit der damals üblichen Lehrart seine Absicht, die Volksbildung zu heben und die Moralität in den jungen Gemütern zu fördern, nicht zu erreichen war, verkündete er seinen Beschluß, die sokratische Methode einzuführen. Am 1. 4. 1797 erließ er ein Preisausschreiben zur Verfassung eines „Lehrbuches der Katechetik“ und eines „sokratisch-praktisch-katechetischen Handbuches“, zu dessen inhaltlichen Hauptforderungen gehörte, die Pflichten der Treue gegen den König, des Gehorsams gegen das Gesetz und die Verfügungen des Staates sowie die Pflichten der Liebe, Eintracht und Duldsamkeit zu entwickeln. Die Provinzialblätter rühmen die bischöfliche Gelehrsamkeit, seinen Reformeifer und seinen christlichen Patriotismus, der noch weitere Reformen zum Besten von Religion und Staat erwarten ließ¹⁰¹⁾. Daniel Krüger warnte allerdings vor voreiligen Erwartungen, da Vorurteile, Unwissenheit, Unvernunft und Fanatismus zu überwinden seien und sogar „verschiedene Machinationen die guten Absichten des Königs zu vereiteln trachteten“. Aber Unwissenheit und Heuchelei sollten nicht ungeahndet pfuschen, um die getäuschte Menschheit träger und egoistischer zu machen. „Die Menschen brauchen nicht äußere Frömmigkeit, wie sie auf

⁹⁸⁾ Pr. Bl. 1797. S. 255.

⁹⁹⁾ Handbuch . . . Bd. 5. S. 371–400, 577–582, Lexikon . . . Bd. 5. Sp. 125, 880, Bd. 6. Sp. 613, Bd. 7. Sp. 1023, Bd. 9. Sp. 858.

¹⁰⁰⁾ Pr. Bl. 1797. S. 216–218.

¹⁰¹⁾ a. a. O. S. 248–258.

dem Lande 99 von 100 haben, sondern eine innere Frömmigkeit mit deutlichen Begriffen von Gottes Weisheit, Güte und Vorsehung. Das niedere katholische Schulwesen ist größtenteils desorganisiert, mit aus verschiedenen Quellen springenden Mißbräuchen belastet. Die Orthodoxie wird erniedrigt, wenn wir blindes Nachbeten und wilden Verfolgungsgeist zu ihren Kennzeichen machen“ ¹⁰²).

Die preußische Kirchenpolitik jenes Zeitraumes stand im Zeichen des Allgemeinen Landrechtes, das allen Behörden bis zum Kabinett als Leitstern diente, mit den durch völkerrechtliche Verträge, wie dem Breslauer Friedensschluß v. 1742 mit seinem Art. 6 zu Gunsten des Status quo der kath. Kirche in Schlesien, und durch Provinzialrechte bedingten Abwandlungen. Auf dieser festen Grundlage und durchdrungen von dem Toleranzgedanken, der die Gewissensfreiheit jeder Konfession zur Voraussetzung hatte, wußte der alte preußische Staat im letzten Jahrzehnt seines Bestehens seine Beziehungen zur römischen Kirche in der Weise zu regeln, daß jeder Konflikt vermieden wurde. Da an diesem festen Prinzip des Allgemeinen Landrechtes nicht zu rütteln war, fanden sich Kurie und Klerus mit ihm ab ¹⁰³), zumal der Vatikan international isoliert war und die katholischen Staaten Europas ihm nicht nur keine Unterstützung zur Durchsetzung seiner universalistischen Ansprüche gegenüber den protestantischen Staaten gewährten, sondern innenpolitisch sogar seine Gegner geworden waren.

Mit dem Tode von Friedrich Wilhelm II. am 16. 11. 1797 fand das Wöllnersche System sein Ende. Als Wöllner unter dem neuen König wagte, das Religionsedikt von neuem einzuschärfen, mißbilligte dies Friedrich Wilhelm III. durch Kab.-O. v. 8. 1. 1798 mit der Begründung, daß zur Erhaltung einer wahren Religion weder Zwangsgesetze noch deren Erneuerung notwendig seien. Zwei Monate später wurde Wöllner ohne Pension, Hermes und Hilmer „aus besonderer Gnade“ mit 500 Talern Pension entlassen ¹⁰⁴).

In der Trauerrede auf den Tod König Friedrich Wilhelms II. von Joël Loewe, Professor der Kgl. Wilhelmsschule zu Breslau, heißt es: „Er war es, der besonders uns jüdische Einwohner hiesiger Stadt mit seiner königlichen Gnade und Milde beglückte, indem er uns Rechte und Freiheiten gab, deren wir nie zuvor teilhaftig waren, und indem er eine Anstalt mit seiner Macht und seinem Ansehen unterstützte und mit seinem glorreichen Namen beehrte, die dazu dienen soll, unsere Kinder einst des bürgerlichen Glückes teilhaftig und würdig zu machen“ ¹⁰⁵).

Dr. Georg Jaeckel

¹⁰²) a. a. O. Anh. September S. 275–289.

¹⁰³) Publ. Bd. 76. S. V.

¹⁰⁴) Grünhagen, ZVGS Bd. 27. S. 25/26.

¹⁰⁵) Pr. Bl. 1797. Anh. Dezember S. 307–310. 3. 12. 1797.

Benutztes Schrifttum

Archiv für schlesische Kirchengeschichte. Hrsg.: Joseph Gottschalk. Hildesheim.

Bd. 30: Gottschalk, Joseph: Die katholische Kirche während der Aufklärung – Forschungsaufgaben. S. 93–100. 1972.

Bd. 33: Kumor, Johannes: Acht Breslauer Bischöfe als Domherren in in Köln. (1618–1801). S. 64–67. 1975.

Brockhaus' Konversations-Lexikon. 14. vollständig neu bearb. Aufl. Neue rev. Jubiläums-Ausg. Leipzig.

Bd. 16. Karl Abraham Freiherr von Zedlitz. S. 927. 1903.
Eberlein, Hellmut, Schlesische Kirchengeschichte. Goslar 1952.

Evangelisches Kirchenlexikon. Hrsg. von Heinz Brunotte u. Otto Weber. Bd. 1. Göttingen 1956.

Grünhagen, Colmar, Schlesien unter Friedrich dem Großen. Bd. 1. 2. Breslau 1890. 1892.

Häusser, Ludwig, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes.

2. veränderte und vermehrte Aufl. Bd. 1. Berlin 1859.

Handbuch der Kirchengeschichte. Hrsg. von Hubert Jedin. Bd. 5. 6/1. Freiburg i. B. 1970. 1971.

Lexikon für Theologie und Kirche 2. neu bearb. Aufl. Bd. 3. 5. 6. 7. Freiburg i. B. 1931. 1933. 1934. 1935.

Lexikon für Theologie und Kirche. 2. völlig neu bearb. Aufl. Bd. 9. Freiburg i. B. 1964.

Philippson, Martin, Geschichte des preußischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen. Bd. 1. 2. Leipzig 1880, 1882.

Pierson, William, Preußische Geschichte. Bd. 1. Berlin 1881.

Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven. Bd. 53. 56. 76. Leipzig 1893. 1894. 1902.

(Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Hrsg. von Max Lehmann und Herman Granier. Bd. 6. 7. 8).

Schlesische Provinzialblätter. Hrsg. von Streit und Zimmermann.
Halbbd. 3—26. Breslau 1786—1797.

Vehse, Eduard, Illustrierte Geschichte des preußischen Hofes, des Adels
und der Diplomatie . . . Bd. 2. Stuttgart 1901.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens.
Hrsg. von Colmar Grünhagen. Breslau.

Bd. 27. Grünhagen, Colmar: Der Kampf gegen „die Aufklärung“ unter
Friedrich Wilhelm II. mit besonderer Rücksicht auf Schlesien. S. 1—27.
1893.

Bd. 28. Grünhagen, Colmar: Die katholische Kirche in Schlesien am
Ausgang des vorigen Jahrhunderts. S. 179—225. 1894.

Bd. 29. Grünhagen, Colmar: Die katholische Kirche in Schlesien am
Ausgang des vorigen Jahrhunderts. S. 35—57. 1895.

Anmerkungen

Abkürzungen: Publ. = Publicationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven.
ZVGS = Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alter-
thum Schlesiens.